

Anlage 1.15.

Anlage 1.15.1.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Fischlhamerau
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 35/2000

Anmerkung:

Durch die Verordnung LGBI. Nr. 35/2000 wurde diese Naturschutzgebietsverordnung, LGBI. Nr. 24/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 80/1982 unverändert neu erlassen. Die neu erlassene Verordnung ist mit 29. April 2000 in Kraft getreten.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des Oö. Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 5/1956, in der Fassung der Oö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBI. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Fischlhamerau ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- d) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegerverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
- e) der Gemeingebrauch an der Traun im Sinne des § 8 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage

Plan Naturschutzgebiet Fischlhamerau

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Fischlham und Steinhaus, politischer Bezirk Wels.

(Anlage nicht abgedruckt)

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Pesenbachtal
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBL. Nr. 35/2000

Anmerkung:

Durch die Verordnung LGBL. Nr. 35/2000 wurde diese Naturschutzgebietsverordnung, LGBL. Nr. 26/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 80/1982 unverändert neu erlassen. Die neu erlassene Verordnung ist mit 29. April 2000 in Kraft getreten.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des Oö. Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 5/1956, in der Fassung der Oö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBL. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Pesenbachtal ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- d) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegerverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage

Plan Naturschutzgebiet Pesenbachtal

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Feldkirchen an der Donau und Herzogsdorf, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, und St. Martin i.M., politischer Bezirk Rohrbach.

(Anlage nicht abgedruckt)

A1.15. - Naturschutzgebiete

Anlage 1.15.3.

Verordnung der Oö. Landesregierung, womit
oberösterreichische Seen zu Naturschutzgebieten erklärt werden
(**Seen-Naturschutzgebieteverordnung**),
LGBL. Nr. 35/2000 i.d.F. LGBL. Nr. 33/2013

Anmerkung:

Durch die Verordnung LGBL. Nr. 35/2000 wurde diese Naturschutzgebieteverordnung, LGBL. Nr. 9/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 80/1982 unverändert neu erlassen. Die neu erlassene Verordnung ist mit 29. April 2000 in Kraft getreten.

In Durchführung des § 2 des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBL. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgend angeführten Seen sind Naturschutzgebiete im Sinne des § 2 des Gesetzes:

im politischen Bezirk Braunau am Inn: der Heratingersee, der Höllerersee, der Holzösterersee;

im politischen Bezirk Gmunden: die Langbathseen, die Ödseen, der Nussensee, der Schwarzensee;

im politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems: der Gleinkersee;

im politischen Bezirk Vöcklabruck: der Zeller- oder Irrsee, der Egelsee im Gemeindegebiet von Unterach.

(Anmerkung: Mit Verordnung LGBL.Nr. 33/2013 ist die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBL. Nr. 9/1965, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 111/2001, hinsichtlich des Almsees außer Kraft getreten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Naturschutzgebiete-Verordnung, LGBL. Nr. 23/1959, außer Kraft.

Anlage 1.15.4.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Wildmoos
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBL. Nr. 35/2000

Anmerkung:

Durch die Verordnung LGBL. Nr. 35/2000 wurde diese Naturschutzgebietsverordnung, LGBL. Nr. 15/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 80/1982 unverändert neu erlassen. Die neu erlassene Verordnung ist mit 29. April 2000 in Kraft getreten.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBL. Nr. 58, wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Das Wildmoos im Gemeindegebiet Tiefgraben, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 1912 KG. Tiefgraben unter Ausnahme jenes Teiles, der westlich der geraden Verbindungslinie zwischen der Südostecke des Grundstückes Nr. 1906/129 KG. Tiefgraben und der Nordecke des Grundstückes Nr. 698 KG. Tiefgraben gelegen ist. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dem Plan im Maßstab 1:2000 (Anlage) dargestellt.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die übliche forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage

zu § 1 Abs. 2

Plan Naturschutzgebiet Wildmoos

(Anm.: Plan ist nicht abgedruckt)

Anlage 1.15.5.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Taferlklaussee mit seiner Umgebung
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 35/2000

Anmerkung:

Durch die Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 wurde diese Naturschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 93/1981, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 unverändert neu erlassen. Die neu erlassene Verordnung ist mit 29. April 2000 in Kraft getreten.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Taferlklaussee mit seiner Umgebung im Gemeindegebiet Altmünster, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch ein Koordinatenverzeichnis der Vermessungspunkte (Anlage 1) und den Plan im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) dargestellt.

(3) Das Naturschutzgebiet besteht aus der Zone A (Kernzone) und der Zone B (Randzone). Der Grenzverlauf der Zone A (Kernzone) wird bestimmt durch Gerade zwischen den Vermessungspunkten 1115, 47, 46, 40, 39, 38, 37, 6, 11, 10, 9, 8, 34, 32, 30, 29, PP 10, 28, 27, 25, 24, 35, PP 11, 36, 44, 45, PP 12, 1128, 1125 und 1115. Der Grenzverlauf der Zone B (Randzone) wird bestimmt durch Gerade zwischen den Vermessungspunkten 1115, 1122, 1113, 1111, 1108, 1109, 1107, 1105, 1, 2, 3, PP 2, 4, 7, 12, 13, 14, 15, 16, PP 6, 17, 18, 26, 25, 27, 28, PP 10, 29, 30, 32, 34, 8, 9, 10, 11, 6, 37, 38, 39, 40, 46, 47 und 1115.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

In der Zone A (Kernzone):

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- c) die Ausübung des Eissportes (Eisstockschießen, Schlittschuhlaufen);
- d) das Betreten, ausgenommen die Verlandungsbestände und die Moorbereiche;
- e) fischereiwirtschaftliche Maßnahmen (Besatz und Abfischung).

In der Zone B (Randzone):

- a) Die forstliche Nutzung in der Form des Plenterbetriebes und das Befahren mit Fahrzeugen für Zwecke der Forstwirtschaft;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c) das Betreten;
- d) die Ausführung wasserbaulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2

Beschreibung der Begrenzung des Naturschutzgebietes Taferlklaussee.

Anlage 2

Plan Naturschutzgebiet Taferlklaussee und Umgebung

(Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt)

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Kreuzberg in Weyer-Markt
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 35/2000

Anmerkung:

Durch die Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 wurde diese Naturschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 98/1981, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 unverändert neu erlassen. Die neu erlassene Verordnung ist mit 29. April 2000 in Kraft getreten.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Kreuzberg im Gemeindegebiet Weyer-Markt, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 780/1 KG. Weyer unter Ausnahme des Teiles, der nördlich der jeweils geraden Verbindungslinien zwischen den Vermessungspunkten Nr. 47 fortlaufend bis Nr. 69 und der geraden Verbindungslinie zwischen dem Vermessungspunkt Nr. 69 und der westlichsten Ecke des Grundstückes Nr. 706/1 KG. Weyer gelegen ist, sowie die Grundstücke Nr. 779 und 780/5 je KG. Weyer. Die Vermessungspunkte sind in einem Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dem Plan im Maßstab 1:2880 (Anlage 2) dargestellt.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenflächen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c) das Betreten des Waldes und der vorhandenen Wege;
- d) die forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Bannwaldes in Form des Plenterbetriebes bzw. des horstweisen Plenterbetriebes und horstweisen Femelschlagbetriebes, wobei die Schlagfläche jeweils 500 m² nicht übersteigen darf; die forstwirtschaftliche Nutzung im übrigen Bereich nach Maßgabe der forstrechtlichen Bestimmungen;
- e) die Wiederbewaldung in der Form, dass ein artenreicher Fichten-, Tannen-, Buchenmischwald erhalten bleibt;
- f) Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der vorhandenen Wanderwege erforderlich sind;
- g) das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

**Anlage 1
zu § 1 Abs. 2**

Koordinatenverzeichnis zur Beschreibung einer Begrenzung des Naturschutzgebietes Kreuzberg

Anlage 2

Plan Naturschutzgebiet Kreuzberg

(Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt)

Anlage 1.15.7.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Tanner Moor in Liebenau
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 77/1983

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Tanner Moor im Gemeindegebiet Liebenau, politischer Bezirk Freistadt, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch ein Koordinatenverzeichnis der Vermessungspunkte (Anlage 1) und den Plan im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf wird durch Gerade zwischen den Vermessungspunkten, beginnend mit dem Vermessungspunkt Nr. 1 in fortlaufender Reihenfolge bis zum Vermessungspunkt Nr. 109 und von dort wieder zum Ausgangspunkt zurück, bestimmt. *(Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt)*

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind über die gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) das Betreten des Waldes und der Wege;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung der mit Fichte (*Picea abies*) bestockten Flächen in Form der Einzelstammentnahme;
- d) das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung (lit. c);
- e) Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der Wege erforderlich sind;

A1.15. - Naturschutzgebiete

- f) das Instandhalten von wasserführenden Gräben, die nicht entgegen naturschutzrechtlicher Bestimmungen angelegt oder verändert wurden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.8.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim "Wirt am Berg"
in der Gemeinde Gunskirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 91/1983

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Kuhschellenrasen beim Wirt am Berg im Gemeindegebiet Gunskirchen, politischer Bezirk Wels-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück 1553/1, KG. Straß, unter Ausnahme des Teiles, der östlich der geraden Verbindungslinie zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes 1555/2, KG. Straß und dem südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes 1552/2, KG. Straß, gelegen ist, das Grundstück 1568, KG. Straß, unter Ausnahme des Teiles, der östlich der geraden Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstückes 1525, KG. Straß, gelegen ist, das Grundstück 1518, KG. Straß, unter Ausnahme des Teiles, der südlich der geraden Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstückes 1512, KG. Straß, gelegen ist, sowie die Grundstücke 1512, 1513, 1523, 1525, 1526, 1527, 1554/2, 1555/1, 1555/2 und 1569, alle KG. Straß. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dem Plan im Maßstab 1:1000 (Anlage) dargestellt.
(Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt)

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenflächen in Form einer einmaligen Mahd nach dem 15. August jeden Jahres;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung der mit Fichten bestockten Fläche;
- d) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- e) das Betreten und das Befahren der Wege;

A1.15. - Naturschutzgebiete

- f) Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der Wege erforderlich sind;
- g) Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des auf dem Grundstück 1555/2, KG. Straß, befindlichen Bauwerkes erforderlich sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.9.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Bruckangerlau (Haiböckau) in St. Oswald bei Freistadt
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBI. Nr. 29/1984

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bruckangerlau (Haiböckau) im Gemeindegebiet St. Oswald bei Freistadt, politischer Bezirk Freistadt, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch ein Koordinatenverzeichnis der Vermessungspunkte (Anlage 1) und den Plan im Maßstab 1:2880 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf wird durch Gerade zwischen den Vermessungspunkten, beginnend mit dem Vermessungspunkt Nr. 1501 in fortlaufender Reihenfolge bis zum Vermessungspunkt Nr. 1506 und von dort wieder zum Ausgangspunkt zurück, bestimmt.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) das Betreten durch den Eigentümer und durch von ihm beauftragte Personen;
- c) das in Dienstausbübung erforderliche Betreten durch Organe von Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1
zu § 1 Abs. 2

A1.15. - Naturschutzgebiete

Koordinatenverzeichnis zur Beschreibung der Begrenzung des Naturschutzgebietes Bruckangerlau (Haiböckau)

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2

Plan des Naturschutzgebietes Bruckangerlau (Haiböckau)
(Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt)

Anlage 1.15.10.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Feuchtwiese
"Spießmoja (Spießmoller)" in St. Johann am Walde
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 100/1985

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiese "Spießmoja (Spießmoller)" im Gemeindegebiet St. Johann am Walde, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 2260/10, Nr. 2269/2 und Nr. 2269/3, alle KG. St. Johann am Walde.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die Mahd nach dem 15. September jedes Jahres; Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- c) das Begehen des im Süden des Gebietes verlaufenden Weges;
- d) das Begehen des Gebietes durch den Eigentümer bzw. dessen Beauftragte;
- e) das in Dienstausübung erforderliche Betreten durch Organe von Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Moorgebiet
"Pfeiferanger" im Ibmer Moor
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBL. Nr. 12/1987 i.d.F. LGBL. Nr. 20/2011

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBL. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Moorgebiet "Pfeiferanger" in den Gemeindegebieten von Eggelsberg und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 128/58, 128/62, 128/63 und 128/65, alle KG. Ibmer, Gemeinde Eggelsberg, sowie die Grundstücke Nr. 403/2, 404/2, 404/3, 405/1, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 406, 407/1, 407/2, 407/3, 407/4, 407/7, 407/8, 407/9, 407/10, 408/1, 408/4, 408/8, 435/1 und 435/3, alle KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, und hat eine Fläche von 761.049 m².

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf die Krickente sowie der Neuerrichtung von jagdlichen Einrichtungen einschließlich der Anlage und Instandhaltung von Futterstellen;
- b) die Mahd der Streuwiesen nach dem 15. September jedes Jahres;
- c) das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer bzw. deren Beauftragte und durch Organe von Behörden, soweit dies zur Dienstaussübung erforderlich ist;
- d) das Begehen des Moorlehrpfades und des Moorwanderweges sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung dieser Wege;
- e) die Entnahme von Birken auf den Grundstücken Nr. 405/3, 405/4 und 405/5, jeweils KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, im Zusammenhang mit der Gestaltung des Fronleichnamfestes in der Pfarre Eggelsberg durch Beauftragte des Grundeigentümers jeweils innerhalb einer Woche vor Fronleichnam.

(Anm: LGBL.Nr. 20/2011)

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Gmöser Moor in der Marktgemeinde Laakirchen
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 35/1987

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Gmöser Moor, Grundstück Nr. 1152, KG. Laakirchen, im Gebiet der Marktgemeinde Laakirchen, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) das Betreten des Gebietes durch den Grundeigentümer bzw. dessen Beauftragte und durch Organe von Behörden, soweit dies zur Dienstausübung erforderlich ist;
- c) das Begehen des Rundweges;
- d) die Entnahme von Moorwasser und Moorerde durch den Grundeigentümer bzw. dessen Beauftragte für Zwecke der Verwendung als Kurmittel;
- e) die Nutzung der mit Laubhölzern bestockten Flächen in Form der Einzelstammentnahme;
- f) die zur Erhaltung der bestehenden Moorteiche notwendigen Pflegemaßnahmen;
- g) das Befahren zum Zweck der Durchführung der nach lit. d bis f gestatteten Nutzungen bzw. Pflegemaßnahmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom, mit welcher der
"Aufhamer Uferwald" in der Gemeinde Attersee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 65/1987

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Der "Aufhamer Uferwald" in der Gemeinde Attersee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 745/2, 750/2, 772/2, 773, 776/2 und 778/2, alle KG. Attersee.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten;
2. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde;
3. das Befahren im Zusammenhang mit der gestatteten forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.14.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
Teile des Toten Gebirges
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBI. Nr. 10/1988 i.d.F. LGBI. Nr. 92/2000

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Teilgebiete des Toten Gebirges "Zeckerleithen" (Zone A2) und "Fleischmäuer" (Zone A3) in der Gemeinde Weyer-Land, politischer Bezirk Steyr-Land, "Kamper Mauer" (Zone A4) in den Gemeinden Weyer-Land und Rosenau am Hengstpaß, politischer Bezirk Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems, "Haller Mauern" (Zone A5) in den Gemeinden Rosenau am Hengstpaß und Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems und "Bosruck" (Zone A6) in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen des Naturschutzgebietes sind in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch Koordinatenverzeichnisse der Vermessungspunkte (Anlagen 1a bis 1e) und durch Pläne im Maßstab 1:10.000 (Anlagen 2a bis 2e) dargestellt.

(Anlagen nicht abgedruckt)

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

1. In den Zonen A2 bis A6:
 - a) das Betreten des Schutzgebietes;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
 - c) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
 - d) das Befahren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
2. In den Zonen A2, A5 und A6:

der Neubau von im Rahmen der Almbewirtschaftung betriebsnotwendigen Bauten sowie der Zu- und Umbau zu bzw. von bestehenden Bauten jeweils im Einvernehmen mit der Landesnaturschutzbehörde;
3. In den Zonen A5 und A6:
 - a) die Waldbewirtschaftung in Form des Femelschlages mit Kahlflächen bis zu einem flächenmäßigen Höchstausmaß von 2000 m²;
 - b) die Ausübung des Tourenschilafes;
 - c) die zeitgemäße Weidenutzung;
4. In der Zone A2:

die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen 1a bis 1e und 2a bis 2e werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977 verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Weyer-Land, Rosenau am Hengstpaß und Spital am Pyhrn, bei den Bezirkshauptmannschaften Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems sowie beim Amt der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.15.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Glöckl-Teich mit seiner Umgebung in der Gemeinde Roßleithen
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 18/1988

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Glöckl-Teich mit seiner Umgebung im Gemeindegebiet Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke 807 und 812/1, KG. Roßleithen, jene Teile der Grundstücke 809/1 und 809/2, je KG. Roßleithen, welche westlich der gedachten geraden Verbindungslinien zwischen dem nördlichsten Eckpunkt des Grundstückes 806/1, KG. Roßleithen, und dem Vermessungspunkt Nr. 2 sowie zwischen den Vermessungspunkten Nr. 2 und Nr. 1 gelegen sind und jene Teile der Grundstücke 800 und 816, je KG. Roßleithen, die westlich der gedachten geraden Verbindungslinien zwischen den Vermessungspunkten Nr. 3 und Nr. 4, Nr. 4 und Nr. 5 sowie dem Vermessungspunkt Nr. 5 und dem nördlichsten Eckpunkt des Grundstückes Nr. 807, KG. Roßleithen, gelegen sind. In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2880 sowie das Verzeichnis der Koordinaten der Vermessungspunkte, System Gauß-Krüger M31, dargestellt. *(Anlage nicht abgedruckt)*

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes 812/1, KG. Roßleithen, östlich einer gedachten geraden Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 814/2, KG. Roßleithen, und dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 884/10, KG. Roßleithen, in Form einer einmaligen Mahd nach dem 15. August jeden Jahres;
- b) die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der in § 1 Abs. 2 genannten Teile der Grundstücke 809/1 und 809/2, je KG. Roßleithen, und des Grundstückes 812/1, KG. Roßleithen, westlich einer gedachten geraden Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 814/2, KG. Roßleithen, und dem östlichsten Eckpunkt des Grundstückes 884/10, KG. Roßleithen;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- e) die Freihaltung der aus der Anlage ersichtlichen offenen Wasserfläche von Pflanzenbewuchs;
- f) das Befahren im Rahmen der gestatteten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- g) Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der bestehenden Hütten und Stege erforderlich sind;
- h) die Ausübung des Eissportes;
- i) das Betreten des Gebietes und das Baden außerhalb der Seerosenbestände.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der
Edelkastanienwald in der Gemeinde Unterach am Attersee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 76/1989

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 2/1988 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Edelkastanienwald in der Gemeinde Unterach am Attersee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 258/1, 258/2, 281/2, 283/1, 283/2 und 285, alle KG. Unterach.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) das Befahren mit Fahrzeugen für Zwecke der Forstwirtschaft,
- c) das Betreten,
- d) die forstliche Nutzung in der Form der Einzelstammentnahme mit Ausnahme der Edelkastanienbäume (*Castanea sativa*),
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Reinhallermoos in der Gemeinde Attersee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 104/1991

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Reinhallermoos in der Gemeinde Attersee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 427/3, 427/6, 427/7, 429/1, 429/2 und 445/1, alle KG. Attersee.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) Auf den Grundstücken Nr. 429/1 und 445/1 sowie im Fichtenbestand im Ausmaß von 2.500 m² im nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 427/3, KG. Attersee, das Betreten, die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die forstlichen Nutzung in Form der Einzelstammentnahme und von Kahlhieben auf einer zusammenhängenden Fläche bis zu einer Größe von 2.000 m² sowie Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Forstwegenetzes.
- b) Auf den Grundstücken Nr. 427/3, mit Ausnahme des in lit. a angeführten Teiles, 427/6, 429/2 und 427/7, KG. Attersee, das Betreten durch Eigentümer, Bewirtschafter gemäß § 2 Oö. Fischereigesetz für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im unumgänglichen Umfang und Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der Nachsuche.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.18.

Verordnung der Oö. Landesregierung vom, mit der der
Eglsee und die angrenzenden Niedermoorflächen
in der Gemeinde St. Lorenz
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBI. Nr. 15/1992

Auf Grund des § 17 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, i.d.F. des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Eglsee und die daran angrenzenden Niedermoorflächen sind, soweit sie sich in der Gemeinde St. Lorenz, politischer Bezirk Vöcklabruck, befinden, Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grdst. Nr. 2277, 2278/1, 2278/3, 2280, 2281/1 und 2488, alle KG. St. Lorenz.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) auf den Grdst. Nr. 2278/1, 2280, 2281/1 und 2278/3, KG. St. Lorenz, die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab 30. August;

A1.15. - Naturschutzgebiete

auf einem südlich an die Wegparzelle Nr. 2376/1 angrenzenden 40 m breiten Streifen der Grdst. Nr. 2281/1 und 2278/3, KG. St. Lorenz, die landwirtschaftliche Nutzung in Form der zweimaligen Mahd;

- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der gestatteten landwirtschaftlichen Nutzung;
- d) das Betreten im Rahmen der gestatteten jagdlichen und fischereilichen Nutzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.19.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Kreuzbauernmoor in der Gemeinde Pfaffing
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 91/1992

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Kreuzbauernmoor in der Gemeinde Pfaffing, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 571/5, 571/6 und 571/7, alle KG. Oberalberting.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten des bestehenden Weges entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 571/7, KG. Oberalberting;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- c) das Betreten durch die Eigentümer, für wissenschaftliche Zwecke und durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- d) die Rodung von Fichten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.20.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das
Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a.A.
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBL. Nr. 56/1993

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBL. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a.A., politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 1206/1 und 1206/2, KG. Litzlberg.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die jährliche einmalige Bejagung von Niederwild sowie die sonstige rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- c) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- d) das Benutzen für Zwecke der Naturbeobachtung durch die Oberösterreichische Naturschutzjugend im westlichen Bereich des Moores bis zur gedachten Verbindung zwischen dem nordöstlichsten Punkt der Parzelle 790/1 und dem nordwestlichsten Punkt der Parzelle 1210/2, KG. Litzlberg;
- e) die Errichtung eines 5 m x 5 m umfassenden Beobachtungsstandes sowie die Errichtung eines Teiches unmittelbar westlich der Parzelle 1210/2, KG. Litzlberg, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Pichlwald in Loibichl in der Gemeinde Innerschwand
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBL. Nr. 72/1993

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBL. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pichlwald in Loibichl in der Gemeinde Innerschwand, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die aus dem Grundstück Nr. 2676, KG. Innerschwand, vermessenen Teilflächen, Mischwald (FL = 1.270 m²) und Eibenwald (FL = 26.244 m²).

(3) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen für Zwecke der Forstwirtschaft;
- c) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- d) die forstliche Nutzung in der Form der Einzelstammentnahme mit Ausnahme der Eibe (*Taxus baccata* L.);
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage

Plan des Naturschutzgebietes Pichlwald in Loibichl
(Anlage nicht abgedruckt)

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
Sumpfwiese Walleiten in der Gemeinde St. Ägidi
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 15/1994

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Sumpfwiese Walleiten in der Gemeinde St. Ägidi, politischer Bezirk Schärding, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 2065, 2068, 2069 und 2070, KG. St. Ägidi.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung des Fichtenstangenholzes auf Grst. Nr. 2069 sowie des sonstigen Waldbestandes, sofern sie Schlagflächen von 500 m² nicht überschreitet im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd;
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Edlbacher Moor in der Gemeinde Edlbach
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 34/1994 i.d.F. LGBI. Nr. 101/1995

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Das Edlbacher Moor in der Gemeinde Edlbach, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 228, 232/1 sowie den in der Anlage dargestellten Teil des Grundstückes Nr. 229, KG. Edlbach.

(3) In der Anlage ist die Grenze der Teilfläche des Grundstückes Nr. 229, KG. Edlbach, durch den Plan im Maßstab 1:2000 dargestellt. *(Anlage nicht abgedruckt)*

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) Das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen ab dem 15. September;
- e) das Befahren des Schutzgebietes im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- f) die Anlegung und das Benützen einer Langlaufloipe auf dem bestehenden Weg über Grundstück Nr. 232/1 (Verlängerung der Wegparzelle Nr. 1269/2);
- g) die Aufsuchung und Förderung von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffvorkommen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.24.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Kammerschlager Flachmoorwiese in der Gemeinde Kirchschlag,
politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 127/1994

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Die Flachmoorwiese in der Gemeinde Kirchsschlag, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 1348 und einen Teil des Grundstückes Nr. 1349, beide KG. Kirchsschlag.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
- b) das Betreten durch die Eigentümer und von ihnen Beauftragte und für wissenschaftliche Zwecke;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab 15. Juli;
- e) die Instandhaltung bestehender Entwässerungsgräben im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sowie die Sanierung bestehender jagdlicher Einrichtungen in der Zeit zwischen 1. November und 15. Februar eines jeden Jahres.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.25.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Orchideenwiese in Freundorf, Gemeinde Klaffer,
politischer Bezirk Rohrbach, als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 128/1994

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Orchideenwiese in Freundorf in der Gemeinde Klaffer, politischer Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 Oö. NSchG. 1982.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 4563/2, KG. Klaffer.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- d) die Instandsetzung der bestehenden Teich- und Bewässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.26.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
Mooswiesen bei Rading in der Gemeinde Roßleithen
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBI. Nr. 129/1994

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Mooswiesen bei Rading in der Gemeinde Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf/Krems, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 30, 31/1, 31/2, 52/2 und 109, alle KG. Rading I.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagd ausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung der standortfremden Gehölze;

A1.15. - Naturschutzgebiete

- d) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- e) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen nach dem 1. September.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.27.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
"Gierer-Streuwiese" in der Gemeinde Roßleithen
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 40/1995

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 72/1988 und LGBI. Nr. 2/1995 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Gierer-Streuwiese" in der Gemeinde Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf/Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 654/1 und 654/2, beide KG. Rading II.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung von Gehölzen aus den Wiesenbereichen;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd der Streuwiesen nach dem 15. August;
- e) Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsmasten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- f) die Instandhaltung des Gunstbaches zum Zwecke der Abflusertüchtigung;
- g) Maßnahmen zur Ableitung der Drainagewässer aus den umliegenden Wirtschaftswiesen, sofern damit keine Entwässerung des Schutzgebietes bewirkt wird.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.28.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das
Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a.A.
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 44/1995

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 2/1995, (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a.A., politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 1460/4, 1462, 1847/3, 1848/3 und 1855/4, alle KG. Unterach. In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt. (*Anlage nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, durch von ihnen Beauftragte und durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- b) das Betreten des durch das Gebiet führenden Attersee-West-Wanderweges;
- c) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd, frühestens ab 31. August jeden Jahres;
- d) das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.15. - Naturschutzgebiete

Anlage 1.15.29.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
"Hangwald Puckinger-Leiten" in der Gemeinde Pucking,
politischer Bezirk Linz-Land, als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 53/1995

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 2/1995 (Oö. NSchG. 1982), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Hangwald Puckinger-Leiten in der Gemeinde Pucking, politischer Bezirk Linz-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 17 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 445/1, KG. Pucking.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- b) das Betreten;
- c) die forstliche Nutzung der vorhandenen Fichtenbestände, die einzelstammweise Nutzung der Laubgehölze, sowie die flächige Nutzung der Laubholzbestände bis zu einem Ausmaß von 2.000 m² in Abständen von jeweils mindestens 5 Jahren. Die flächige Nutzung ist der Naturschutzbehörde mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
- d) die Ergänzung von Fehlstellen in der Naturverjüngung in Absprache mit der Naturschutzbehörde;
- e) das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz der Naturverjüngung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.30.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Orter Bucht in der Gemeinde Gmunden
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 21/1996

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Die Orter Bucht im Gemeindegebiet Gmunden, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 38/3, 711/15, 37/2 sowie den in der Anlage dargestellten Teil des Grundstückes Nr. 37/1, alle KG. Ort-Gmunden.

(3) In der Anlage ist die Grenze der Teilfläche des Grundstückes Nr. 37/1, KG. Ort-Gmunden, durch den Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- b) die jährlich einmalige Mahd des Schilfbestandes, frühestens ab 1. August jeden Jahres;
- c) die zur Nutzung als Fischlaichgewässer notwendige Räumung des Grundstückes Nr. 37/2, KG. Ort-Gmunden (Kanal) sowie die Deponierung des Räumgutes auf dem Grundstück Nr. 37/1, KG. Ort-Gmunden, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- d) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 12. Juli 1982, LGBl. Nr. 56, außer Kraft.

Anlage 1.15.31.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der
Mündungsbereich der Fuschler-Ache
in den Gemeinden St. Lorenz und Mondsee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 22/1996 idF. LGBl. Nr. 41/2012

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG), LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Der Mündungsbereich der Fuschler-Ache in den Gemeinden St. Lorenz und Mondsee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in der Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 41/2012 durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellung, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich. *(Anm: LGBl.Nr. 41/2012, Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt)*

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer sowie durch von ihnen Beauftragte;
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd, frühestens ab 31. August jeden Jahres;
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- d) das Betreten des linksufrig der Fuschler-Ache befindlichen Weges durch Fischereiberechtigte in der Zeit zwischen 1. April und 30. Juni sowie zwischen 15. August und 2. November jeden Jahres;
- e) die Instandsetzung der auf Grundstück Nr. 1995, KG. St. Lorenz, bestehenden Badehütte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- f) die Instandhaltung der Entwässerungsgräben auf dem Grundstück Nr. 1972/3, KG. St. Lorenz, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- g) das Zufahren mit Ruder- und Segelbooten zu den Grundstücken Nr. 295/13 und 295/14, beide KG. Mondsee, durch die jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke;
- h) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. *(Anm: LGBl.Nr. 41/2012)*

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar. *(Anm: LGBl.Nr. 41/2012)*

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
"Roten Auen" in der Gemeinde Weitersfelden
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBI. Nr. 48/1996

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Roten Auen" in der Gemeinde Weitersfelden, politischer Bezirk Freistadt, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 5293, 5294, 5298/2 und 5299/2, alle KG. Weitersfelden.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, von ihnen Beauftragte und dinglich Berechtigte;
- b) das Betreten und die Entnahme von Proben für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- c) das Betreten der Waldflächen;
- d) das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- f) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen ab dem 1. September;
- g) die forstwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- h) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
**Tal des Kleinen Kößlbaches in den Gemeinden
Engelhartszell, St. Aegidi und Waldkirchen a.W.**

als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 69/1996 i.d.F. LGBI. Nr. 45/2001

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Tal des Kleinen Kößlbaches in den Gemeinden Engelhartszell, St. Aegidi und Waldkirchen a.W., politischer Bezirk Schärding, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 880/5, 880/4, 880/3, 707/2, 708, 707/3 und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1857, alle KG. Schauern, Gemeinde St. Aegidi, die Grundstücke Nr. 840/1, 816/4, 811/3 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 816/1 und 840/2, alle KG. Engelhartszell, Gemeinde Engelhartszell sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 2920/1 und 2920/2, beide KG. Oberaichberg, Gemeinde Waldkirchen a.W.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt. (*Anlage nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme sowie von Kahlhieben bis zu einer Größe von 2.000 m², wobei deren Gesamtausmaß 5% der in das Naturschutzgebiet einbezogenen Grundfläche eines Eigentümers nicht überschreiten darf;
- b) unabhängig vom Flächenausmaß die Entnahme nicht autochthoner Gehölze, wie Fichte, Lärche und ausländische Gehölzarten, nach wirtschaftlichen Überlegungen im Einvernehmen mit der Forstbehörde;
- c) Maßnahmen zum Schutz der Naturverjüngung sowie bei einem Mangel an natürlicher Verjüngung die Verwendung von Wildlingen aus dem Schutzgebiet;
- d) die Gewinnung von Saat- und Pflanzgut im Rahmen forstwirtschaftlicher und wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes;
- f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- g) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- h) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

A1.15. - Naturschutzgebiete

- i) das Befahren durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte im Rahmen der erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung;
- j) das Betreten der bestehenden Wege;
- k) Instandhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Wegen im erforderlichen Umfang;
- l) die Entfernung von nordöstlich der Ruine Burgstall befindlichen Gehölzen, soweit dies ausschließlich dem Zweck dient, die Einsichtmöglichkeit in den Talraum zu gewährleisten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- m) Maßnahmen zur Erhaltung und touristischen Nutzung der Ruine Burgstall im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.34.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
**"Staninger Leiten" in der Stadtgemeinde Steyr
und der Gemeinde Dietach**
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 86/1996

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Staninger Leiten" in der Stadtgemeinde Steyr, politischer Bezirk Steyr-Stadt, und der Gemeinde Dietach, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 178/2, 179 und 219, alle KG. Gleink, sowie jenen Teil des Grundstückes Nr. 567/2, KG. Unterdietach, der sich südlich einer von Westen nach Osten verlaufenden Geraden, beginnend am südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 573/1, KG. Unterdietach, befindet.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2880 dargestellt. *(Anlage nicht abgedruckt)*

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten durch Grundeigentümer und von diesen beauftragten Personen;
- b) das Betreten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der Nachsuche;

A1.15. - Naturschutzgebiete

- c) das Betreten im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- d) die Einzelstammentnahme in den bewaldeten Flächen sowie die Entfernung von Gehölzen aus den Wiesenbereichen;
- e) die Wiesenmahd nach dem 1. September eines jeden Jahres;
- f) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes, insbesondere Pflegemaßnahmen des Waldbestandes zur Sicherung der Konglomeratwand.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.35.

Verordnung der Oö. Landesregierung mit der
"Hangwälder im Tal der Großen Mühl"
in den Gemeinden Kirchberg o.d.D. und Kleinzell
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBI. Nr. 94/1996

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37/1995, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Hangwälder im Tal der Großen Mühl" in den Gemeinden Kirchberg o.d.D. und Kleinzell, jeweils politischer Bezirk Rohrbach, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 1725 und Teile der Grundstücke Nr. 1506/2, 1506/3, 1726/1, 1726/2, 1824/1, 1939, alle KG. Grub, Gemeinde Kirchberg o.d.D., und einen Teil des Grundstückes Nr. 3250/1, KG. Kleinzell, Gemeinde Kleinzell.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt. (*Anlage nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- b) das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, von ihnen Beauftragte und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde für wissenschaftliche Zwecke;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, ausgenommen die Neuerrichtung von Wildfütterungen;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Großen Mühl.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.36.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Stadler-Wiese" in der Gemeinde Ottenschlag
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 45/1997

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1996 wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Stadler-Wiese" in der Gemeinde Ottenschlag, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 314 und einen Teil des Grundstückes Nr. 2749/1, beide KG. Ottenschlag, Gemeinde Ottenschlag.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt. (*Anlage nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten durch Grundeigentümer und von diesen beauftragte Personen;
3. das Betreten für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Betreten auf den hierfür vorgesehenen Wegen;
5. die Bewirtschaftung der Feuchtwiesenbereiche in Form einer späten Mahd;
6. die Mahd der übrigen Wirtschaftswiesen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. das Befahren mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
8. landschaftsgestalterische Maßnahmen, die Instandsetzung und Erhaltung des Bewässerungsgrabens, sowie die Errichtung und Instandhaltung eines Lehrpfades im Bereich der Wirtschaftswiesen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
9. die forstwirtschaftliche Nutzung der Ufergehölze am Grasbach in Form der Einzelstammentnahme.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft

Anlage 1.15.37.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das
"Mösl im Ebenthal" in der Gemeinde Rosenau a.H.
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 58/1997

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1996 wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Mösl im Ebenthal" in der Gemeinde Rosenau a.H., politischer Bezirk Kirchdorf/Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 923/1, 923/2 und 904, alle KG. Rosenau a.H., Gemeinde Rosenau a.H.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer und von diesen beauftragten Personen;
3. das Betreten durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
4. das Betreten der Waldflächen;
5. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme außerhalb der mit Latschen bestockten Bereiche;
6. das Aufstellen von Bienenstöcken außerhalb der mit Latschen bestockten Bereiche im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. die Entnahme von Wasser aus den bestehender Brunnenanlagen sowie deren Instandhaltung;
8. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. August;
9. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Moore in den Gemeinden
Bad Ischl und Gosau als Naturschutzgebiete festgestellt werden

(Oö. Moorschutzverordnung),

LGBI. Nr. 80/1998

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBI. Nr. 147/1997, wird verordnet:

§ 1

(1) Die nachfolgend angeführten Moore in den Gemeinden Bad Ischl und Gosau, politischer Bezirk Gmunden, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995:

1. im Gemeindegebiet von Bad Ischl das

- a) Leckenmoos (Löckermoos)
- b) Radriedlmoos (Winkelmoos)
- c) Große Langmoos (Roßstallmoos)
- d) Kleine Langmoos
- e) Pitzingmoos
- f) Atzmoos sowie

2. im Gemeindegebiet von Gosau das

- a) Kleine Löckenmoos (Niederer Löckenmoos)
- b) Große Löckenmoos (Großes Leckernmoos) und Grubenalmmoor

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen des Naturschutzgebietes sind durch Pläne im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 1 bis 4) dargestellt. *(Anm.: Pläne sind nicht abgedruckt)*

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer, von diesen Beauftragte sowie durch Alpsweideberechtigte; weiters zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Grundeigentümer;
3. das Betreten im Bereich der hierfür vorgesehenen Wege;
4. die Nutzung von Grund und Boden im Rahmen bestehender Alpsweiderechte;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Rauhfußhühner, der Wildfütterung sowie der Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
6. auf Moorstandorten bei entsprechendem Bodenfrost die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme außerhalb der mit Latschen und Erlen bestockten Bereiche;

A1.15. - Naturschutzgebiete

7. außerhalb von Moorstandorten die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme sowie des Femelhiebs mit Ausnahme der Nutzung der Latsche;
8. das Befahren im Rahmen der erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung im dafür notwendigen Ausmaß und auf Moorstandorten ausschließlich bei entsprechendem Bodenfrost;
9. forstliche Maßnahmen nach Kalamitätsereignissen im unbedingt notwendigen Ausmaß nach mindestens 14tägiger vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
10. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Hochständen und Wegen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung;
11. die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1 bis 4

Plan der Naturschutzgebiete "Leckenmoos", "Radriedlmoos", "Großes Langmoos", "Kleines Langmoos", "Atzmoos", "Pitzingmoos" "Kleines Löckenmoos", "Großes Löckenmoos und Grubenalmmoor"

(Anlage 1 bis 4 nicht abgedruckt)

Anlage 1.15.39.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
"Pleschinger Austernbank" in der Stadtgemeinde Steyregg
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 89/1998

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBI. Nr. 147/1997, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Pleschinger Austernbank" in der Stadtgemeinde Steyregg, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:1.848 dargestellt. *(Anlage nicht abgedruckt)*

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes, insbesondere Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung der verschiedenen Sukzessionsstadien im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer und von ihnen Beauftragte;
3. das Betreten mit Ausnahme der durch die Naturschutzbehörde entsprechend zu kennzeichnenden Bereiche;
4. die Einrichtung von Dauerprobeflächen, Probeentnahmestellen sowie die Probenentnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
5. das Aufstellen von Informationstafeln und die Anlage eines Lehrpfades im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.40.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
"Orchideenwiese im Pechgraben" in der Gemeinde Laussa
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 14/1999

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBI. Nr. 147/1997, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Orchideenwiese im Pechgraben" in der Gemeinde Laussa, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer und von ihnen Beauftragte;
3. das Betreten der Waldbereiche;
4. das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. August jeden Jahres;

A1.15. - Naturschutzgebiete

6. das Betreten sowie Probeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.41.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Richterbergau" in der Gemeinde Liebenau
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 84/2000

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Richterbergau" in der Gemeinde Liebenau, politischer Bezirk Freistadt, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und durch von ihnen Beauftragte;
2. das Betreten sowie die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.42.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Warscheneck-Süd - Stubwies" in der Gemeinde Spital am Pyhrn
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 100/2000

A1.15. - Naturschutzgebiete

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet "Warscheneck-Süd - Stubwies" in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 1816, 1817, 1818/1, 1818/2, 1819, 1820, 1821/1, 1821/2, 1821/3, 1821/4, 1821/5, 1821/6, 1822, 1823, 1824, 1832, 1834, 1835, 1836, 1837/1, 1837/2, 1837/3, 1837/5, 1837/6, 1837/7, 1837/8, 1837/9, 1837/10, 1842, 1844 und 1846 sowie Teile der Grundstücke Nr. 1845 und 1847, alle KG. Gleinkerau, Gemeinde Spital am Pyhrn.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Anlage im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. *(Anlage nicht abgedruckt)*

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer, die Jagdausübungsberechtigten und durch von ihnen Beauftragte sowie das Betreten der Weidegebiete und der zu diesen führenden Wege durch Weideberechtigte und deren Erfüllungsgehilfen;
3. das Betreten durch sonstige Personen außerhalb der Moorgebiete und außerhalb der in der Anlage dargestellten Raufußhuhnschutzzonen;
4. das Befahren und Begehen mit Schiern auf den Routen Stubwieswipfel, Übergang Dümmlerhütte und Rote Wand;
5. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der erlaubten land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie der Zufahrt zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zu sonstigen Objekten;
6. die Präparierung der in der Anlage dargestellten Langlaufloipe mit Pistengeräten und die Befahrung der Loipe mit Langlaufschiern rund um den Teichboden;
7. das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen und Jagdsteigen;
8. die Instandhaltung von bestehenden Fahrwegen und die geringfügige Verbesserung der Zufahrt zur Stubwiesalm;
9. das Schwenden der Almflächen und die Ausübung der Weiderechte samt verbundener Nebenrechte ausgenommen die Beweidung der in der Anlage dargestellten Weideausschlusszonen;
10. die Entnahme einzelner Baumstämme, ausgenommen der Zirbe, zur Gewinnung von Heizmaterial für die im Naturschutzgebiet rechtmäßig bestehenden

A1.15. - Naturschutzgebiete

- Jagd- und Almhütten und zur Instandhaltung bzw. zum Ersatz von bestehenden Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
11. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von mehr als einem Auerhahn und zwei Birkhähnen in zwei Jahren sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
 12. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
 13. die Nutzung von Quellen;
 14. die Wiederherstellung und Instandhaltung von Almeinrichtungen im Rahmen bestehender Weiderechte;
 15. die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten sowie Ersatzbauten im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang;
 16. die Gesteinsschuttentnahme aus der in der Anlage dargestellten Entnahmestelle ca. 100 m nordöstlich der Jagdhäuser Filzen zur Hütten- und Wegerhaltung auf der Wurzer-, Filzenmoos- und Stubwiesalm im unbedingt notwendigen Ausmaß und bei nachfolgender Rekultivierung;
 17. die Errichtung und Instandhaltung von Weidezäunen im Rahmen der üblichen Weidenutzung sowie die Kennzeichnung der Raufußhuhnschutz-zonen;
 18. die Lagerung von Betriebsmitteln aller Art für erlaubte Tätigkeiten;
 19. die Neuerrichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb der Hochmoorflächen Oberes und Unteres Filzenmoos sowie die Instandhaltung bestehender Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß und bei entsprechender Rekultivierung;
 20. das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, für Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie das Überfliegen mit Segelflugzeugen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet Brunnsteinersee- Teichlboden als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl.Nr. 23/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 78/2000, auf der Fläche des Naturschutzgebietes "Warscheneck-Süd - Stubwies" außer Kraft.

(3) Die Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Spital am Pyhrn, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Laudachsee und die Laudachmoore
in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBL Nr. 101/2000 i.d.F. LGBL Nr. 20/2013

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBL Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Laudachsee und die Laudachmoore in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad, politischer Bezirk Gmunden, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in der Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 20/2013 durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellung, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich. (*LGBL Nr. 20/2013; Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die übliche zeitgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks Nr. 207/1, KG. Traunstein, sowie der bewaldeten Teile der Grundstücke Nr. 719/1, KG. Schlagen, und Nr. 207/4, KG. Traunstein;
2. die Mahd der Wiesenfläche auf dem Grundstück Nr. 719/1, KG Schlagen, außerhalb der Niedermoorbereiche;
3. die Mahd der Niedermoorbereiche auf dem Grundstück Nr. 719/1, KG. Schlagen, sowie der in das Schutzgebiet einbezogenen Bereiche des Grundstücks Nr. 717, KG. Schlagen, nach dem 15. August sowie die Beweidung des Grundstücks Nr. 719/1, KG. Schlagen, durch einheimische Weidetiere im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes;
7. das Betreten durch Grundeigentümer und von diesen beauftragten Personen;
8. das Betreten für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Grundeigentümer;
9. das Betreten der nicht abgeäunten Bereiche, ausgenommen die Grundstücke Nr. 207/4, KG. Traunstein, und Nr. 1716, KG. Mühldorf II;

A1.15. - Naturschutzgebiete

10. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes, insbesondere die Errichtung von Abzäunungen zum Zweck des Moorschutzes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
11. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Wegen;
12. der Betrieb sowie Instandhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Senkgrube auf dem Grundstück Nr. 719/1, KG. Schlagen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(1a) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.landoberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000, hinsichtlich des Laudachsees sowie jene Teile der Verordnung, mit der der Traunstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 28/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung 35/2000, die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, außer Kraft.

Anlage 1.15.44.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun
als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan
für die Zone C des Naturschutzgebietes "Dachstein" erlassen wird
LGBl.Nr. 10/2001 id.F. LGBl.Nr. 160/2001 (DFB)

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes „Dachstein“ und der einzelnen Zonen sind in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch ein Koordinatenverzeichnis der GPS-Vermessungspunkte (Anlage 1) und den Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 2) dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. In den Zonen A bis D (im gesamten Schutzgebiet):
 - a) das Betreten des Schutzgebietes;
 - b) die Lagerung von Betriebsmitteln aller Art im Rahmen zugelassener Tätigkeiten;
 - c) forstschutztechnische Maßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 - d) das Fällen oder die Entnahme von Baumstämmen, ausgenommen die Zirbe, zur Gewinnung von Holz als Heizmaterial für im Naturschutzgebiet bestehende Almeinrichtungen und Jagdhütten oder zur baulichen Instandhaltung derselben oder von jagdlichen Einrichtungen;
 - e) die Durchführung von Zirbenaufforstungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 - f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung von Jagdhütten, von Wildfütterungen sowie der Jagd auf Raufußhühner;
 - g) Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauten, Anlagen und jagdlichen Einrichtungen;
 - h) die Wiederherstellung von Almeinrichtungen gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
 - i) die Ausübung der Alm- und Weidenutzung samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden sowie das Schwenden von Almflächen (Nichtwaldflächen);
 - j) das Befahren bestehender Straßen durch die Grundeigentümer und Berechtigte;
 - k) die Benützung und Erhaltung bestehender Klettersteige;
 - l) die Erhaltung, Sanierung, Markierung und Freihaltung von bestehenden Straßen, Wegen und Steigen;
 - m) Versorgungs- und Entsorgungsfahrten für bestehende Schutzhütten mit Schidoo;
 - n) das Starten und Landen sowie das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge sowie Materialflüge zur Erhaltung und Erneuerung bzw. zur Ver- und Entsorgung von Almeinrichtungen, Jagd- und Schutzhütten sowie das Überfliegen mit Segelflugzeugen;
 - o) die Ausübung des Tourenschildaufs;
 - p) der Betrieb der bestehenden Materialseilbahnen;
 - q) die Nutzung der bestehenden Quellfassungen;

A1.15. - Naturschutzgebiete

- r) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten bei bestehenden Objekten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit der Eingriff dem Schutzzweck nicht widerspricht.
2. In der Zone A:
 - a) die Holz- und Streunutzung für Einforstungsberechtigte auf deren Sondernutzungsflächen (Holz- und Streugelacke) gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
 - b) der Betrieb des bestehenden Kraftwerkes am Nordostufer des Vorderen Gosausees;
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in den Gosauseen;
 - d) der Betrieb der bestehenden Schauhöhlen.
 3. In der Zone B:
 - a) der Betrieb der bestehenden Sessel- und Schlepplifte;
 - b) die mechanische Präparierung der Schipisten und Langlaufloipen mit Pistengeräten;
 - c) die Anlegung und Benützung der Langlaufloipen.
 4. In der Zone C:
 - a) die Holznutzung für Einforstungsberechtigte im Umfang von 70 Efm pro Jahr im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 - b) die Holznutzung für sonstige Berechtigte gemäß den §§ 3 bis 5.
 5. In der Zone D:
 - a) Maßnahmen im Rahmen militärischer, einsatzähnlicher Übungen und Manöver;
 - b) die Holz- und Streunutzung für Einforstungsberechtigte auf deren Sondernutzungsflächen (Holz- und Streugelacke) gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden.

§ 3

(1) Die Waldflächen der Zone C des Naturschutzgebietes „Dachstein“ sind auch nach Einbeziehung in das Naturschutzgebiet „Dachstein“ naturnah zu bewirtschaften.

(2) Langfristiges Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes mit reich strukturierten Beständen, deren Baumartenkombination der natürlichen Waldgesellschaft entspricht. Dementsprechend ist im überwiegenden Teil dieser Flächen der Buchen- und Tannenanteil deutlich anzuheben, wobei im Bereich um die Koppenwinkellacke die Edellaubbaumarten und die Weißerle zu fördern sind.

(3) Die Grenzen der einzelnen Abteilungen, in denen die waldbaulichen Maßnahmen durchzuführen sind, sind in der Anlage 3 dargestellt.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 4

(1) Im Bereich der Abteilung 91a1 und 91c2 sind nur erhaltende Maßnahmen durchzuführen.

(2) Im Bereich der Abteilung 91a2 hat eine starke Durchforstung der Bestände zu erfolgen. Das Laubholz ist freizustellen, wobei drei Femellöcher auszulegen sind.

(3) Im Bereich der Abteilung 91a3 hat eine Durchforstung der Bestände zu erfolgen und sind zusätzlich vier Femellöcher auszulegen.

(4) Im Bereich der Abteilungen 91b2 und 91b3 ist das Laubholz in drei Etappen innerhalb der nächsten zehn Jahre freizustellen. Die Eingriffe sind auf Grund der geringen Stabilität der Bestände nur mit schwacher Intensität durchzuführen.

(5) Im Bereich der Abteilungen 91b4 und 91b5 hat das Auskesseln der vorhandenen Buchen, Tannen und Lärchen durch die Entnahme der Fichten zu erfolgen.

(6) Im Bereich der Abteilungen 91e1 und 91e2 sind in den reinen Fichtenteilen innerhalb von zehn Jahren zwei Femellöcher je Hektar mit Durchmessern von 20 bis 35 Meter anzulegen. Bei diesem Eingriff sind das vorhandene Laubholz, aber auch die Tanne durch Freistellen auf der gesamten Fläche zu fördern. Zusätzlich sind zwei Kontrollzäune (10 Meter x 10 Meter) in den Femellöchern aufzustellen, um einen geeigneten Kontrollmechanismus für den Wildverbiss zu erhalten. Die Eingriffsstärke ist insgesamt mit 450 Efm begrenzt.

(7) Im Bereich der Abteilung 911 ist unterhalb des vorhandenen Steiges die Entnahme von Einzelbäumen, ausgenommen die Entnahme von Lärchen, im Ausmaß von maximal 10 Efm möglich.

§ 5

Die Maßnahmen gemäß §§ 3 und 4 sind vor ihrer Durchführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen und dürfen nur im Einvernehmen mit dieser erfolgen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 2 Z 4 lit. b sowie die §§ 3 bis 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen der Oö. Landesregierung außer Kraft:

- a) die Verordnung, mit der der Dachstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 25/1963, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 78/1982, des Landesgesetzes LGBI. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBI. Nr. 35/2000;
- b) die Seen-Naturschutzgebietenverordnung, LGBI. Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 101/2000, nur hinsichtlich der Gosauseen;
- c) die Verordnung, mit der der Koppwinkel als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 9/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBI. Nr. 35/2000.

(4) Die Anlagen 1 bis 3 werden gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Gosau, Hallstatt und Obertraun, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.45.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Grünberg in der Gemeinde Frankenburg
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 11/2001

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Grünberg in der Gemeinde Frankenburg, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch dinglich Berechtigte im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. das Betreten für wissenschaftliche Zwecke;
3. die Entnahme der Fichte sowie der Tanne;

A1.15. - Naturschutzgebiete

4. Maßnahmen zur Sicherung der Naturverjüngung der Gemeinen Kiefer (Rotföhre) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Wildfütterung außerhalb der Notzeit sowie die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.46.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Bumau" in der Gemeinde Liebenau
als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein
Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBl.Nr. 49/2001

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBl. Nr. 9/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Bumau“ in der Gemeinde Liebenau, politischer Bezirk Freistadt, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes (Anlage 1) sowie die Zonen des Landschaftspflegeplanes (Anlage 2) durch Pläne im Maßstab 1 : 3.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer und durch von ihnen Beauftragte;
3. das Betreten und Befahren im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Feuchtwiesen auf den in der Anlage 1 als Zone A gekennzeichneten Bereichen ab 15. Juli jeden Jahres;
5. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Rodung auf den in der Anlage 1 als Zone B gekennzeichneten Bereichen bis zu dem im § 4 Z 1 festgelegten Ausmaß der Überschirmung;

A1.15. - Naturschutzgebiete

6. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme und des Femelhiebes auf den in der Anlage 1 als Zone B gekennzeichneten Bereichen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Jagd auf Birkwild sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
8. das Betreten und die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Grundeigentümer;
9. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Langfristiges Ziel der Pflegemaßnahmen gemäß § 4 ist die Erhaltung des Lebensraumes für das Birkwild sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch wertvollen Moorflächen.

§ 4

Gemäß § 18 Abs. 2 Oö. NSchG 1995 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Auf der in der Anlage 2 als Zone 1 gekennzeichneten Fläche ist ein weitgehendes Freihalten von Gehölzaufwuchs zu gewährleisten (die Überschirmung mit standortgerechten Gehölzen darf 20% der Fläche nicht überschreiten).
2. Auf den in der Anlage 2 als Zone 2 gekennzeichneten Flächen ist ein lockerer Bewuchs (50 - 70% Überschirmung) mit standortgerechten Gehölzen zu gewährleisten.
3. Auf der in der Anlage 2 als Zone 3 gekennzeichneten Fläche ist durch jährliche Mahd nach dem 15. Juli jeden Jahres der Charakter einer Feuchtwiese aufrechtzuerhalten.
4. Bei Bedarf ist die Freihaltung bisher nicht bestockter Moorbereiche von Gehölzen, insbesondere auf dem in der Anlage 2 als Zone 4 gekennzeichneten Bereich zu gewährleisten.
5. Sämtliche offene Entwässerungsgräben sind derart zu versperren, dass ein Wasserstand erreicht wird, der den ursprünglichen Verhältnissen im Moor möglichst nahe kommt; diese Maßnahme hat innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung unter der Aufsicht eines Vertreters der Naturschutzbehörde oder einer von dieser beauftragten Person zu erfolgen.
6. Bei Bedarf sind weitere vorhandene Aufforstungen im Naturschutzgebiet zu roden oder soweit aufzulockern, als dies den Habitatsansprüchen des Birkwildes gerecht wird.
7. Als Erfolgskontrolle sowie zur genauen Präzisierung weiterer Maßnahmen entsprechend der Z 1 bis 6 ist die Bestandsentwicklung des Birkwildes laufend zu kontrollieren.

§ 5

Die Maßnahmen gemäß § 4 sind vor ihrer Durchführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen und dürfen nur im Einvernehmen mit dieser erfolgen.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage (§ 1) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Liebenau, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.47.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Moorwiesen" in der Gemeinde Waldhausen
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 61/2001

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBI. Nr. 9/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Moorwiesen" bei Wimberg in der Gemeinde Waldhausen, politischer Bezirk Perg, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie durch Jagd ausübungs berechtigte;
3. das Betreten und Befahren im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung;
4. das Betreten und die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümern;
5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. Juli jeden Jahres auf den Grundstücken Nr. 2080, 2081/1 und 2087, alle KG. Waldhausen, Gemeinde Waldhausen;
6. die Entfernung von Gehölzanflug im Bereich der Grundstücke Nr. 2080 und 2081/2, alle KG. Waldhausen, Gemeinde Waldhausen;

A1.15. - Naturschutzgebiete

7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
8. die Instandhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 30 cm.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.48.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der
"Predigtstuhl" in der Gemeinde Hartkirchen
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBL. Nr. 77/2001

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBL. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBL. Nr. 9/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Der "Predigtstuhl" in der Gemeinde Hartkirchen, politischer Bezirk Eferding, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes im Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Neuerrichtung von jagdlichen Einrichtungen und Wildfütterungen;
2. das Betreten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.15.49.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Planwiesengebiet in Leonstein
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBL. Nr. 78/2001

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBL. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBL. Nr. 9/2001, wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Das Planwiesengebiet in Leonstein, Gemeinde Grünburg, politischer Bezirk Kirchdorf a. d. Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 1346/1, 1404/1, 1405, 1421, 1425, 1426, 1427/1, 1427/2, 1428, 1429, 1433/24, 1433/28 sowie Teile der Grundstücke Nr. 1433/1, 1433/12, 1433/21 und 1500/1, alle KG. Leonstein, Gemeinde Grünburg.

(3) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:7.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes, insbesondere die Mahd der unbewaldeten Halbtrockenrasen nach dem 15. August eines jeden Jahres, die Freistellung weiterer Flächen von Kiefern-anflug sowie Freistellungen zum Schutz der Sumpfglabiole in den im Plan jeweils gekennzeichneten Bereichen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlägen in den Buchen- und Buchen-Fichten-Tannenmischwäldern bis zu einem Ausmaß von 2.000 m², wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b) die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig;
3. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
4. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit;
5. die bisher übliche forstwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück Nr. 1405;
6. das Betreten, ausgenommen das Klettern in den Felsregionen;
7. das Befahren im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Schalen- und Haarwild mit Ausnahme der Wildfütterung außerhalb der Notzeit sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
9. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen;
10. die Errichtung einer Forststraße auf der im Plan gekennzeichneten Forststraßentrasse.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Grünburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a. d. Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Planwiesengebiet in Leonstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBL. Nr. 22/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBL. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Anlage 1.15.50.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der
Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen
in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf
als Naturschutzgebiet festgestellt werden
LGBL. Nr. 111/2001 i.d.F. LGBL. Nr. 21/2011

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBL. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 90/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 128/1, 128/31, 128/32, 128/26, 128/46, 8/1, 8/2, 7/1, 7/2, 128/45, 128/47, 128/56, 128/64, 128/35, 125/1, 122, 126/2, 127 sowie Teile der Grundstücke Nr. 276/1, 276/2, 126/1, 7/4, 128/77, 128/82, 125/11, 125/12, 116 alle KG. Ib, Gemeinde Eggelsberg, und Teile der Grundstücke Nr. 647 und 648, KG. Eggelsberg, Gemeinde Eggelsberg, sowie die Grundstücke Nr. 434/52 und 434/53, KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage 1 durch den Plan im Maßstab 1:8.000 dargestellt, die Vermessungspunkte sind durch das Koordinatenverzeichnis in der Anlage 2 dargestellt. Die in § 2 Z 7 dargestellte

A1.15. - Naturschutzgebiete

Zone A ist in der Anlage 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/2011 durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. (Anm: LGBl.Nr. 21/2011)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die Mahd der in der Anlage 1 gekennzeichneten Streuwiesen nach dem 15. August jeden Jahres;
2. die Mahd der in der Anlage 1 gekennzeichneten extensivierten Wiesen nach dem 1. Juli jeden Jahres;
3. die Düngung mit Wirtschaftsdünger auf den Grundstücken Nr. 125/12, KG. Ibm und den Grundstücken Nr. 647 und 648, KG. Eggelsberg;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, Fasan, jagdbare Enten und Gänse außerhalb der Seegrundstücke und des Grundstücks Nr. 128/64, KG. Ibm (Abflusskanal des Seeleithensees) mit Ausnahme der Jagd auf die Krickente und der Wildfütterung;
6. (Anm: Entfallen)
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei
 - a) vom Boot aus im Seeleithensee und im Leithenseekanal innerhalb der in der Anlage 3 beschriebenen Zone A in der Zeit von 1. August bis 28. Februar, außerhalb der Zone A in der Zeit von 1. Mai bis 28. Februar,
 - b) vom Ufer aus in den Zu- und Abflüssen des Seeleithensees und im Seeleithensee in einem Bereich von 10 Meter links und rechts der Einmündung des Mitterbaches (Grundstück Nr. 276/2, KG Ibm) in den Seeleithensee in der Zeit von 1. Mai bis 28. Februar; ausgenommen sind Besatzmaßnahmen mit nicht autochthonen Fischarten.
8. die Mahd des Schilfbestandes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar;
9. das Betreten durch die Grundeigentümer, von diesen Beauftragten und in Ausübung der rechtmäßigen Nutzungen;
10. das Befahren im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
11. die Zufahrt zu der bestehenden Hütte am Nordende des Seeleithensees entlang der westlichen Grundgrenze der Grundstücke Nr. 125/12, KG. Ibm und Nr. 647, KG. Eggelsberg und die Zufahrt von der Hütte zum See;
12. das Baden im Seeleithensee durch die Grundeigentümer sowie mit deren Einvernehmen in dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich;
13. die Entnahme des Einschwemmschotters in dem zur Erhaltung der Wasserfläche des Seeleithensees unbedingt notwendigen Ausmaß;
14. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
15. Reinigungsmaßnahmen im Seeleithensee im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

(Anm: LGBl.Nr. 21/2011)

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen- Naturschutz, LGBl. Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 10/2001, hinsichtlich des Seeleithensees außer Kraft.

(3) Die Anlagen 1 und 2 werden gemäß § 11 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Eggelsberg und Moosdorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.51.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das
"Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 112/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2008

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Nordmoor am Grabensee“ in den Gemeinden Perwang und Palting, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 538/2, 544/2, 547/1, 547/3, 547/4, 547/5, 548/1, 548/2, 550/1, 550/2, 551/1, 551/2, 551/3, alle KG. und Gemeinde Perwang und die Grundstücke Nr. 1633/1, 1633/4, 1633/5 und 1765, KG. Mundenham, Gemeinde Palting.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/2008 durch den Plan im Maßstab 1:3.000 dargestellt.
(Anm: LGBl. Nr. 15/2008)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch dinglich Berechtigte im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. das Betreten der Waldfläche;

A1.15. - Naturschutzgebiete

3. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab dem 1. August jeden Jahres;
4. die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 50 cm;
5. die Instandhaltung der Entwässerungsgräben an der Nord-, Ost- und Westgrenze des Grundstücks Nr. 547/3, KG. Perwang, durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 70 cm und die Herstellung eines Niveauausgleiches der Grabentiefe von 70 cm auf 50 cm in der jeweils südlichen Verlängerung des westlichen und östlichen Grabens auf einer Länge von maximal 4 m;
6. die Entfernung von Gehölzanflug entlang der Entwässerungsgräben, entlang von Grundstücksgrenzen sowie auf dem Grundstück Nr. 550/2, KG. Perwang;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
8. die Entnahme nicht autochtoner Gehölzarten;
9. Maßnahmen zum Schutz der Naturverjüngung sowie bei einem Mangel an natürlicher Verjüngung die Verwendung von Wildlingen aus dem Schutzgebiet.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Palting und Perwang, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.52.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
"Traunauen bei St. Martin" in der Gemeinde Traun
als Naturschutzgebiet festgestellt werden
LGBl. Nr. 123/2001

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Traunauen bei St. Martin" in der Gemeinde Traun, politischer Bezirk Linz-Land, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Bauwerken und Anlagen;
3. das Betreten sowie das Mitführen von Hunden an der Leine;
4. das Befahren durch die Grundeigentümer und von ihnen Beauftragte sowie durch Fischerei- und Jagd ausübungs berechtigte;
5. die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und der Naturschutzbehörde;
6. das Betreiben und die Instandhaltung eines Naturlehrpfades im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und der Naturschutzbehörde;
7. die in zweijährigem Rhythmus erfolgende Bachabkehr;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlägen bis zu einem Ausmaß von 3.000 m² in den in der Anlage gekennzeichneten Bereichen, wobei
 - a) angrenzende Kahlfelder oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
 - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig; in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
9. die Entnahme nicht autochtoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte und der Hybridpappel nach wirtschaftlichen Überlegungen;
10. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung einschließlich der Entfernung der Strauchschicht;
11. die Entfernung der Strauchschicht, wenn diese die Waldarbeit behindert, auf den in der Anlage gekennzeichneten Bereichen;
12. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung zusätzlicher Wildfütterungen;
13. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
14. der Fischbesatz mit autochtonen Fischarten im Alterbach.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Traun, bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-

A1.15. - Naturschutzgebiete

Land sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.53.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Rannatal" in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M.
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBI. Nr. 34/2002

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001 wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Rannatal" in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M., politischer Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten;
3. das Befahren des vorhandenen Wegenetzes;
4. das Befahren im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung;
5. die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
7. der uneingeschränkte Betrieb des bestehenden Kraftwerkes Ranna;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Fichten und Lärchen nach wirtschaftlichen Überlegungen, ausgenommen die Nutzung der über Blockhalden gedeihenden Fichten; die Verjüngung genutzter Bereiche hat durch Naturverjüngung zu erfolgen, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen standortgerechter Laubwaldarten zulässig; ist dies nur unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;

A1.15. - Naturschutzgebiete

9. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Wildfütterung außerhalb der Notzeit;
11. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Ranna.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M., bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.54.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
Irrsee-Moore in den Gemeinden Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos
als Naturschutzgebiet festgestellt werden
LGBI. Nr. 41/2002 i.d.F. LGBI. Nr. 94/2006

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Irrsee-Moore in den Gemeinden Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos, politischer Bezirk Vöcklabruck, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in der Anlage in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 94/2006 durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. (Anm: LGBI. Nr. 94/2006)

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die Mahd der Streuwiesen nach dem 15. Juli eines jeden Jahres;
2. die Instandhaltung von in der Anlage gekennzeichneten Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März sowie von Vorflutgräben in diesem Zeitraum bis zu einer Tiefe von 40 cm, wobei in Abhängigkeit von der Lage der einmündenden Rohrleitungen oder Entwässerungsgräben in deren unmittelbaren Mündungsbereich die

A1.15. - Naturschutzgebiete

- Grabenräumung zum Zweck der Abflusserfüchtigung in Abhängigkeit von der Geländeneigung auch tiefer erfolgen kann;
3. die Nutzung von Gehölzen in Form von Einzelstammentnahmen;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd zwischen dem 1. August und dem 15. März mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und der Wildfütterung;
 5. das Betreten durch Grundbesitzer, durch von ihnen beauftragte Personen sowie durch die Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragte im Rahmen der erlaubten jagdlichen Nutzung und datumsunabhängig zum Zweck der Nachsuche;
 6. das Betreten sowie die Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundbesitzern;
 7. das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
 8. der Zugang zu den am Irrsee liegenden Badeplätzen, Badehütten sowie rechtmäßig gelagerten Booten durch berechtigte Personen auf den in der Anlage gekennzeichneten Pfaden im Einvernehmen mit den Grundbesitzern;
 9. die Anlegung und Instandhaltung eines Moorlehrpfades im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und das Betreten dieses Lehrpfades;
 10. die Nutzung und Instandhaltung rechtmäßig erbauter, bestehender Einrichtungen;
 11. die Räumung der Zeller Ache im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Nordmoor am Irrsee in der Gemeinde Oberhofen, politischer Bezirk Vöcklabruck, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 29/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft.

(3) Die Anlage wird gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Kremsauen" in den Gemeinden Nußbach und Schlierbach
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBI. Nr. 134/2002

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001 und des Landesgesetzes LGBI. Nr. 84/2002 wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Kremsauen" in den Gemeinden Nußbach und Schlierbach, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer, die sonstigen dinglich Berechtigten und von diesen Beauftragten sowie durch die Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragte im Rahmen der erlaubten jagdlichen Nutzung sowie datumsunabhängig zum Zwecke der Nachsuche;
2. das Betreten der in der Anlage dargestellten Wege sowie das Reiten und Radfahren auf dem Weg, Grundstück Nr. 1525/1, KG. Dauersdorf, Gemeinde Nußbach;
3. das Betreten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei und das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung, ausgenommen in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni jeden Jahres der Grundstücke Nr. 251/1, 251/2, 250, 252 und 188, alle KG. Dauersdorf, Gemeinde Nußbach;
4. das Betreten des Gebietes durch sonstige Personen oder Personengruppen in Begleitung eines von der Naturschutzbehörde beauftragten Führers;
5. die Mahd der Wiesen ab dem 15. Juni jeden Jahres;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd
 - a) auf Rehwild, ausgenommen in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni jeden Jahres auf den Grundstücken Nr. 251/1, 251/2, 250, 252 und 188, alle KG. Dauersdorf, Gemeinde Nußbach;
 - b) auf Raubwild, ausgenommen die Fallenjagd sowie
 - c) auf Niederwild, Fasane und Stockenten im Rahmen der Gesellschaftsjagd in der Zeit vom 16. Oktober bis 21. Dezember;
7. die Instandhaltung der auf den Grundstücken Nr. 246 und 251/2, KG. Dauersdorf, Gemeinde Nußbach sowie auf dem Grundstück Nr. 724/2, KG. Mitterschlierbach, Gemeinde Schlierbach, bestehenden Hochstände;
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;

A1.15. - Naturschutzgebiete

9. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig angelegten Entwässerungsgräben durch Räumung bis zu einer Tiefe von max. 50 cm;
10. Maßnahmen am Gewässerbett des Rotbaches, Grundstück Nr. 1587, KG. Dauersdorf, Gemeinde Nußbach, nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001;
11. Instandhaltungsmaßnahmen an den Wegen, Grundstücke Nr. 1525/1, 1525/2, 1522 und 1527, KG. Dauersdorf, Gemeinde Nußbach; 12. die traditionelle Brennholznutzung des Uferbegleitgehölzes in Form der Einzelstamm-entnahme oder der Nutzung von Astwerk sowie die Entfernung von aufkommenden Gehölzen entlang der Entwässerungsgräben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Nußbach und Schlierbach, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.56.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
"Untere Inn"
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 148/2002

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001 und des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2002 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet "Unterer Inn" in den Gemeinden Überackern, Braunau am Inn, St. Peter am Hart, Mining, Mühlheim, Kirchdorf am Inn, Obernberg am Inn, Reichersberg und Antiesenhofen in den Bezirken Braunau am Inn und Ried im Innkreis ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1), in der Beschreibung des Grenzverlaufes (Anlage 2) und in den Detailplänen im Maßstab 1 : 10.000 (Anlagen 2a bis 2d) dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch die Grundeigentümer, dinglich Berechtigte und von diesen Beauftragte;
2. das für die jeweilige Dienstausbübung erforderliche Betreten durch Bedienstete der E.ON Wasserkraft GmbH. und der Grenzkraftwerke GmbH., des Gewässerbezirkes Braunau und durch von ihnen Beauftragte, durch Forst-, Jagd- und Fischereischutzorgane sowie durch Zollorgane, soweit ihnen nicht ohnehin die Stellung als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt;
3. das Betreten der gekennzeichneten Wege und Straßen (Anlagen 2b und 2d);
4. das Betreten zur Ausübung des Fischfanges
 - a) im Gebiet zwischen Innstromkilometer 44,5 bis Innstromkilometer 43,3 und von Innstromkilometer 56,0 bis zur gedachten Verbindungslinie zwischen Leitdamm, Innstromkilometer 55,4 und Hochwasserschutzdamm, Innstromkilometer 55,0;
 - b) von den Leitdämmen aus in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, ausgenommen der Leitdamm von Innstromkilometer 39,0 bis 39,2 sowie
 - c) in allen übrigen Bereichen vom äußerst rechten Ufer aus;
5. das für die jeweilige Dienstausbübung notwendige Befahren mit Wasserfahrzeugen
 - a) aller Art durch Bedienstete der E.ON Wasserkraft GmbH. und der Grenzkraftwerke GmbH., des Gewässerbezirkes Braunau sowie durch von ihnen Beauftragte und durch Zollorgane, soweit ihnen nicht ohnehin die Stellung als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt sowie
 - b) ohne maschinellen Antrieb oder mit maschinellm Antrieb bis 4,4 kW oder mit Elektromotor mit einer Leistung bis 600 Watt durch Jagd- und Fischereischutzorgane und durch hiezu beauftragte Naturwacheorgane;
6. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb oder mit maschinellm Antrieb bis 4,4 kW oder mit Elektromotor mit einer Leistung bis 600 Watt
 - a) der Wasserflächen des Inn von Innstromkilometer 62 flussaufwärts bis zur Salzachmündung und der Salzach von Flusskilometer 0 bis 4 (Anlage 3a) sowie
 - b) im Rahmen der erlaubten Ausübung der Jagd und zur Ausübung des Fischfanges durch die Bewirtschafter des Fischwassers im erforderlichen Umfang;
7. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb oder mit Elektromotor mit einer Leistung bis 600 Watt
 - a) in der in den Anlagen 3b bis 3d dargestellten Zone 1 sowie
 - b) zur Ausübung des Fischfanges in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres in der in den Anlagen 4a bis 4c dargestellten Zone 2, ganzjährig in der in den Anlagen 4a bis 4c dargestellten Zone 3;

A1.15. - Naturschutzgebiete

8. die Errichtung und Erhaltung von Bootsanlegestellen an den in den Anlagen 2b bis 2d gekennzeichneten Stellen nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001;
9. das Anlegen und Verheften von im Naturschutzgebiet erlaubten Wasserfahrzeugen an den gemäß Z. 8 zulässigen Bootsanlegestellen sowie im Rahmen der Ausübung des Netzfischfanges und von Besatzmaßnahmen durch den Bewirtschafter;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Fasan und Haarwild, ausgenommen Fischotter, in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember, auf Fuchs und Schwarzwild in der Zeit vom 1. November bis 15. Jänner, ausgenommen der Fang mit der Falle;
11. Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Gewässerunterhaltes und des Kraftwerksbetriebes;
12. jährlich wiederkehrende Dammflegemaßnahmen in dem aus sicherheitstechnischen Gründen notwendigen Umfang; Gehölzpflege nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar;
13. das Freihalten der Leitungstrassen von forstlichem Bewuchs;
14. Geschiebe- oder Sedimentbaggerungen nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001;
15. Baumaßnahmen nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001;
16. die forstliche Nutzung im Uferbereich zur Gewährleistung der Hangstandsicherheit, im Vorland zur Sicherung der Wehre im Hochwasserfall, zum Erhalt des rechnerischen Durchflussquerschnittes und zur Freihaltung des Dammfußes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001;
17. die übrige forstliche Nutzung der Auwaldbestände nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001;
18. das Schlittschuhlaufen und Eisstockschießen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 und § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Überackern, Braunau am Inn, St. Peter am Hart, Mining, Mühlheim, Kirchdorf am Inn, Obernberg am Inn, Reichersberg und Antiesenhofen, bei den Bezirkshauptmannschaften Braunau am Inn und Ried im Innkreis sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Teilbereiche des Unteren Inn als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBI. Nr. 39/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBI. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Anlage 1.15.57.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBI. Nr. 113/2003

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001, des Landesgesetzes LGBI. Nr. 84/2002 und der Kundmachung LGBI. Nr. 152/2002, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch Grundbesitzer und Grundbesitzerinnen sowie durch dinglich Berechtigte;
2. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche;
3. das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli jeden Jahres;
5. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig angelegten Entwässerungsgräben bis zu einer maximalen Tiefe von 50 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März;
6. das Betreten sowie die Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldstücks am Südrand des Grundstücks Nr. 507/1, KG. Hof, Gemeinde Tiefgraben, in Form der Einzelstammentnahme;
8. Instandhaltungsmaßnahmen an den Bachbetten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei dem Gemeindeamt Tiefgraben, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.58.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Stadlau" in der Gemeinde Klaffer
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 116/2003

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Stadlau" in der Gemeinde Klaffer, politischer Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 1. Juli jeden Jahres;
3. das Befahren des Gebietes im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch von ihnen Beauftragte;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
5. die Errichtung eines etwa 2,5 x 2,5 m großen Heustadels auf dem Grundstück Nr. 1816/2 oder 1812/1, beide KG. Klaffer;
6. die Beweidung mit "Rotem Rindvieh" im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Klaffer, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Stadlau in der Gemeinde Klaffer, politischer Bezirk Rohrbach, als Naturschutzgebiet festgestellt wurde, LGBl. Nr. 20/1995, außer Kraft.

Anlage 1.15.59.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Haslauer-Moos" in der Gemeinde Oberwang
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 146/2003

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Haslauer-Moos" in der Gemeinde Oberwang, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von ihnen Beauftragte sowie dinglich Berechtigte;
2. in der in der Anlage als Zone 1 gekennzeichneten Fläche die Nutzung der Latschen und Birken in Form der Astnutzung durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für private Zwecke sowie die Schlägerung der Fichten;
3. das Befahren der in der Anlage als Zone 2 gekennzeichneten, landwirtschaftlich genutzten Fläche im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
4. die Mahd der in der Anlage als Zone 2 gekennzeichneten Wiesenfläche;
5. die jagdliche Nachsuche;
6. die Instandhaltung der in der Anlage gekennzeichneten, rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Oberwang, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.60.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
Teile des Aschachtales, Gemeinde Stroheim,
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBl. Nr. 9/2004

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Grundstück Nummer 2485/1, KG. Mayrhof, im Südteil des Aschachtales in der Gemeinde Stroheim, politischer Bezirk Eferding, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von ihnen Beauftragte sowie dinglich Berechtigte;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oberösterreichischen Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Gemeinde Stroheim, bei der

A1.15. - Naturschutzgebiete

Bezirkshauptmannschaft Eferding sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.61.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Jackenmoos auf dem Mühlberg" in der Gemeinde Geretsberg
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 16/2004

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Jackenmoos auf dem Mühlberg" in der Gemeinde Geretsberg, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen und durch von ihnen Beauftragte sowie zur Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche;
3. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Geretsberg, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Jackenmoos auf dem Mühlberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl.

A1.15. - Naturschutzgebiete

Nr. 20/1965, i.d.F. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Anlage 1.15.62.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Feuchtgebiet Teichstätt" in der Gemeinde Lengau
als Naturschutzgebiet festgestellt wird,
LGBl. Nr. 17/2004

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Feuchtgebiet Teichstätt“ in der Gemeinde Lengau, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 3.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch dinglich Berechtigte sowie durch von ihnen Beauftragte;
2. das Betreten durch die Jagd ausübenden sowie durch Organe des Wasserverbandes Mattig und des Gewässerbezirkes Braunau;
3. das Betreten des am Dammfuß verlaufenden Weges im Norden des Naturschutzgebietes;
4. das Befahren im Rahmen der erlaubten rechtmäßigen Nutzung und in Dienstausbübung durch Organe des Gewässerbezirkes Braunau;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane, auf Stockenten während der herbstlichen Treibjagd, ausgenommen die Fallenjagd;
6. die rechtmäßige Ausübung des Fischfanges an den Fließgewässern und an den Teichen von den in der Anlage dargestellten Fischereizonen aus;
7. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischwasser; Besitzmaßnahmen mit nicht autochthonen Fischarten, insbesondere Karpfen, jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
8. die Instandhaltung bestehender jagdlicher Einrichtungen;
9. die Fütterung des Wildes an den hierfür vorgesehenen Futterstellen;
10. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen;
11. Maßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Hochwasser-rückhaltebeckens und des Kanals auf Grundstück Nr. 1511/1, KG. Heiligenstadt, erforderlich sind, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
12. Instandhaltungsmaßnahmen an wasserbaulichen Einrichtungen;

A1.15. - Naturschutzgebiete

13. die Mahd der Wiesenflächen ab dem 10. Juni jeden Jahres;

14. Eislaufen und Eisstockschießen auf der freien Wasserfläche ausgenommen die Durchführung von Eislauf- oder Eisstockturnieren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Lengau, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.63.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
Teile der Traun-Donau-Auen in der Stadtgemeinde Linz
als Naturschutzgebiet festgestellt werden,
LGBI. Nr. 32/2004

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 106/2003, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Traun-Donau-Auen" in der Stadtgemeinde Linz sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Aufwertung des Schutzgebietes und des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. die Anlage, Nutzung und Instandhaltung eines ÖKOFreizeitparks auf den in der Anlage gekennzeichneten Bereichen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. die Errichtung von Bildungseinrichtungen, insbesondere von Lehrpfaden und Informationstafeln im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch Jagd- und Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der erlaubten jagdlichen und fischereilichen Nutzung;

A1.15. - Naturschutzgebiete

5. das Betreten der Waldbereiche mit Ausnahme der in der Anlage gekennzeichneten Wildruhezonen;
6. das Mitführen von Hunden an der Leine; im ÖKO-Freizeitpark ist das Mitführen von Hunden auch ohne Leine erlaubt;
7. das Betreten der in der Anlage gekennzeichneten Wege;
8. die Probeentnahme sowie das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
9. das Befahren durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie durch von diesen beauftragte Personen im Rahmen der gestatteten Nutzungen und Instandhaltungsmaßnahmen;
10. das Befahren mit Fahrrädern auf den in der Anlage als Radweg gekennzeichneten Wegen;
11. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 2.000 m², wobei das Gesamtausmaß einer Kahlfäche unabhängig von den Besitzverhältnissen 5.000 m² nicht übersteigen darf und die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat – bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig, in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
12. die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
13. Maßnahmen zur Sicherung der Naturverjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen und Vergleichsflächen);
14. die übliche landwirtschaftliche Nutzung auf den bestehenden Wiesen und Ackerflächen;
15. das Angelfischen vom Land aus;
16. Besatzmaßnahmen mit autochthonen Fischarten;
17. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Fütterung außerhalb der Notzeit;
18. das Entfernen von Teilen der Unterwasservegetation und Schlamm im Kleinen Weikerlsee im Rahmen der notwendigen Gewässerpflege;
19. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen wie insbesondere an ober- und unterirdischen Leitungsanlagen, Gebäuden und gewässerbaulichen Einrichtungen und Wegen;
20. das Befahren des Mitterwassers mit nicht motorisierten Booten auf dem Grundstück 891/51, KG. Posch, zu Übungszwecken durch das Bundesheer und die Feuerwehr mit Ausnahme des Befahrens der Schilfzonen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz sowie bei der für die

A1.15. - Naturschutzgebiete

Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.64.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
**"Koaserin" in den Gemeinden Heiligenberg,
Neukirchen am Walde und Peuerbach**
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBI. Nr. 89/2004

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Koaserin" in den Gemeinden Heiligenberg, Neukirchen am Walde und Peuerbach, politischer Bezirk Grieskirchen, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch dinglich Berechtigte sowie durch von ihnen Beauftragte;
2. das Befahren durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch von ihnen Beauftragte im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. das Betreten durch die Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche;
4. das Betreten des Gebietes durch sonstige Personen oder Personengruppen in Begleitung eines von der Naturschutzbehörde beauftragten Führers;
5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Wiesen
 - a) ab dem 15. Juni jeden Jahres auf den in der Anlage entsprechend gekennzeichneten Flächen,
 - b) ab dem 1. Juli jeden Jahres auf dem Grundstück Nr. 953, KG. Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg;
6. die Beweidung der in der Anlage entsprechend gekennzeichneten Flächen ab dem 15. Juni bzw. 1. Juli jeden Jahres;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd
 - a) auf Rehwild, ausgenommen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni jeden Jahres,

A1.15. - Naturschutzgebiete

- b) auf sonstiges Haarwild und Fasan ganzjährig sowie
- c) auf Stockenten in der Zeit vom 16. September bis zum 15. Dezember jeden Jahres an jeweils einem Tag pro Monat, ausgenommen auf den Grundstücken Nr. 3037, KG. Peuerbach, Gemeinde Peuerbach, Nr. 953, 954, 955 und 960, KG. Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg und Nr. 4810, KG. Neukirchen am Walde, Gemeinde Neukirchen am Walde;
- 8. die Instandhaltung bestehender jagdlicher Einrichtungen und die Fütterung des Fasanes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März an der jeweils einen in der Gemeinde Peuerbach und Heiligenberg bestehenden Futterstelle, des sonstigen Wildes in der Notzeit;
- 9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen das Betreten der Grundstücke Nr. 3044, 3037, KG. Peuerbach, Gemeinde Peuerbach und Nr. 960, KG. Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni jeden Jahres;
- 10. die Instandhaltung der rechtmäßig angelegten Entwässerungsgräben durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 40 cm;
- 11. die Instandhaltung des in den Leithenbach rechtsufrig einmündenden Baches (Mühlbach) an der Gemeindegrenze zwischen Peuerbach und Heiligenberg nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Oö. NSchG 2001;
- 12. die Instandhaltung des Weges auf Grundstück Nr. 954, KG. Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg;
- 13. die traditionelle Brennholznutzung des Uferbegleitgehölzes in Form der Einzelstammentnahme oder Nutzung von Astwerk.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Heiligenberg, Neukirchen am Walde und Peuerbach, bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.65.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der
"Schlossberg Neuhaus" in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis
als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit dem ein
Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
LGBI.Nr. 97/2004

A1.15. - Naturschutzgebiete

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Schlossberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis, politischer Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:3.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch von ihnen Beauftragte;
3. das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Begehen und die Erhaltung des Felsensteiges oder anderer gekennzeichnete Wege;
5. das Befahren der Forstwege im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und zum Zweck der Sanierung von bestehenden Anlagen;
6. die forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Landschaftspflegeplans;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Wildfütterung;
8. die Nutzung von den in der Anlage 1 gekennzeichneten Felsen zum Klettern nach einem Einvernehmen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels der Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften und der Entwicklung der anthropogen überformten Wälder zu naturnahen Waldbeständen werden gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 die in Anlage 2 umschriebenen Maßnahmen festgelegt.

(2) Die in der Anlage 2 festgelegten Maßnahmen sollen in einem Zeitraum von maximal zehn Jahren abgeschlossen sein und nach wirtschaftlichen Überlegungen durchgeführt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Die Anlagen 1 und 2 (§§ 1 und 3) werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt St. Martin im Mühlkreis, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit welcher der „Schlossberg Neuhaus“ in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis als Naturschutzgebiet festgestellt wurde, LGBl. Nr. 102/2000, außer Kraft.

Anlage 1.15.66.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Frankinger Moos" in den Gemeinden Franking und Moosdorf
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 25/2005

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Frankinger Moos" in den Gemeinden Franking und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 4.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte;
2. das Befahren durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung von Hochständen und die Anlage sowie Instandhaltung von Futterstellen;
4. die forstliche Bewirtschaftung der Grundstücke Nr. 785/29 und 785/30, KG. Eggenham, Gemeinde Franking, in Form der Plenterwirtschaft;
5. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
6. die Mahd des Grundstücks Nr. 434/3, KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf;

A1.15. - Naturschutzgebiete

7. die Instandhaltung des bestehenden Weges entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Nr. 785/3, KG. Eggenham, Gemeinde Franking, und Nr. 434/3, KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Franking und Moosdorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der ein Teil des Frankinger Moores als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 9/1982, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Anlage 1.15.67.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Neydhartinger Moor" in der Gemeinde Bad Wimsbach-Neydharting
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 40/2005

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Neydhartinger Moor" in der Gemeinde Bad Wimsbach-Neydharting, politischer Bezirk Wels-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme sowie von Baumgruppen auf einer maximalen Fläche von 100 m², wobei

A1.15. - Naturschutzgebiete

- angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
2. die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks Nr. 244, KG. Bergham;
 3. das Befahren des Grundstücks Nr. 244, KG. Bergham, im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung;
 4. die Nutzung des Moores als Heilvorkommen im Sinn des Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes auf einer jeweils offenen Fläche von höchstens 2 ha;
 5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Futterstellen sowie die Fallenjagd;
 6. die Instandhaltung bestehender jagdlicher Einrichtungen ausgenommen Futterstellen;
 7. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder durch von diesen beauftragte Personen;
 8. das Betreten und die Instandhaltung der bestehenden Wege;
 9. das Befahren der Wege im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Nutzung des Moores als Heilvorkommen;
 10. die Einzäunung der jeweils aktuellen Torfabbaustelle für die Dauer des Abbaus;
 11. die Rückführung von zu Heilzwecken gebrauchtem Torf auf das Grundstück Nr. 42/5, KG. Bergham, ohne den Zusatz belastender Stoffe.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting, bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Neydhartinger Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 95/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft

Anlage 1.15.68.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit die
**"Almauen" in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting
und Steinerkirchen an der Traun**
als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Almauen" in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting und Steinerkirchen an der Traun, politischer Bezirk Wels-Land, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Neubewaldung mit Nadelholz oder nicht autochthonen Gehölzarten und Kahlschläge über 0,25 ha, wobei angrenzende Kahlfelder oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. das Befahren mit Fahrzeugen im Zuge der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. das Begehen und Befahren mit Fahrrädern auf den vorhandenen Wegen;
5. die Durchführung flussbaulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
6. das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch von diesen Beauftragte.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting, beim Gemeindeamt Steinerkirchen an der Traun, bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Almauen als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBL Nr. 49/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBL Nr. 35/2000 außer Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das
"Moor bei Vorderweißenbach" in der Gemeinde Vorderweißenbach
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBI. Nr. 42/2005

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Moor bei Vorderweißenbach" in der Gemeinde Vorderweißenbach, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch dinglich Berechtigte;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung von jagdlichen Einrichtungen sowie die Anlage und Instandhaltung von Futterstellen;
3. die Instandhaltung bestehender Leitungsanlagen;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung der Fichten;
5. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Vorderweißenbach, bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Schwarzenbergwiese" in der Gemeinde Grünburg
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBL. Nr. 65/2005

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Schwarzenbergwiese" in der Gemeinde Grünburg, politischer Bezirk Kirchdorf a. d. Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000, die Vermessungspunkte durch das Koordinatenverzeichnis dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 werden zur Sicherung des Schutzzwecks folgende Maßnahmen festgelegt:

1. die Wiesenfläche ist jährlich nach dem 15. August, alle drei bis vier Jahre bereits ab dem 1. Juli zu mähen;
2. das Mahdgut ist nach dessen Abtrocknung von der Fläche zu entfernen;
3. im Fall der früheren Mahd ab dem 1. Juli ist das Mahdgut vor dessen Abtrocknung zu entfernen.

§ 3

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie durch von diesen beauftragte Personen;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Wildfütterung und der Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
3. die Mahd der Wiesenflächen ab dem 15. August jeden Jahres, alle drei bis vier Jahre die Mahd ab dem 1. Juli.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage (§ 1 Abs. 2) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Grünburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a. d. Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Ettenau I" in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething
als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan
für dieses Gebiet erlassen wird

LGBL.Nr. 110/2005 i.d.F. LGBL.Nr. 48/2011

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Ettenau I“ in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001. (Anm: LGBL.Nr. 48/2011)

(2) In den Anlagen 1/1 bis 1/3 in der Fassung der Verordnung, LGBL. Nr. 48/2011 sind die Grenze des Naturschutzgebiets sowie die verschiedenen Bestandszonen des Landschaftspflegeplans gemäß § 4 durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich. (Anm: LGBL.Nr. 48/2011)

(3) Die westliche Grenze des Schutzgebiets bildet jedenfalls die Staatsgrenze zwischen dem in der Anlage 1/1 dargestellten Punkt A (x = -40.149,799, y = 332.818,86) und dem in der Anlage 1/3 dargestellten Punkt B (x = -39.248,113, y = 323.051,941). (Anm: LGBL.Nr. 48/2011)

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten;
2. das Befahren der Salzach mit Wasserfahrzeugen;
3. das Befahren im Rahmen der erlaubten rechtmäßigen Nutzungen gemäß den Z 5 bis 14;
4. das Befahren mit Fahrrädern auf den hiefür ausgewiesenen Wegen, die sonstige Benutzung der bestehenden Wege und Straßen, insbesondere als Pilgerwege, als Reitwege und dergleichen;
5. die forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschaftspflegeplans im Sinn des § 3 und des § 4 Z 1 bis 8;
6. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschaftspflegeplans im Sinn des § 4 Z 10;
7. die Jagdbewirtschaftung (rechtmäßige Ausübung der Jagd) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschaftspflegeplans im Sinn des § 4 Z 9;

A1.15. - Naturschutzgebiete

8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Salzach einschließlich der Watfischerei, im Lohirglbach nur vom Ufer aus und in den übrigen Alt- und Nebengewässern nur vom Ufer aus und eingeschränkt auf höchstens 15 Jahreslizenzhemer;
9. Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen und sonstigen bestehenden Anlagen und Gebäuden;
10. wasserbauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für bestehende Gebäude notwendigen Wasserversorgung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
11. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
12. über den Landschaftspflegeplan (§ 4) hinausgehende Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
13. Eröffnung von Schotterentnahmestellen bis zu einer Größe von 500 m² ausschließlich für Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen innerhalb des Naturschutzgebiets;
14. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen und pflanzlichen Organismen, soweit dies im Interesse der Bewirtschaftung der Grundflächen ist, nicht aber großflächige Bodenaufschließungen, die das für Proben übliche Ausmaß überschreiten.

§ 3

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans und der Pflegemaßnahmen gemäß § 4 ist, die Au- und Hangwälder in naturnahe Wälder überzuführen und anschließend in Form einer dauernd naturnahen Bewirtschaftung zu erhalten, die Jagdbewirtschaftung auf einen waldbaulich verträglichen Wildstand auszurichten und die Wiesenflächen in der bisher geübten mäßig intensiven Weise zu bewirtschaften. Sofern diese Zielsetzungen nicht beeinträchtigt werden, kann die forstliche Bewirtschaftung auch ausgesetzt oder auf Dauer eingestellt werden.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Allgemeine Maßnahmen für Auwälder:
 - a) Entlang der Gewässer, ausgenommen entlang des Salzachflusses ist ein 30 m breiter Streifen gemäß der kartografischen Darstellung der Anlagen 1/1 bis 1/3 von der forstlichen Bewirtschaftung auszunehmen (bei naturfremden oder strukturarmen Beständen erst nach deren Umwandlung).
 - b) In den in den Anlagen 1/1 bis 1/3 gekennzeichneten Flächen ist die Umtriebszeit auf achtzig Jahre bzw. auf sechzig Jahre zu erhöhen.
 - c) Grundsätzlich sind Bestände durch Naturverjüngung zu begründen. Dazu sind im Bedarfsfall entsprechende waldbauliche Maßnahmen zu treffen.
 - d) Bei nicht ausreichender bzw. ausbleibender Naturverjüngung ist unter Beachtung des Herkunftszeichens (entsprechend dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz, BGBl. Nr. 419/1996, in der Fassung des

A1.15. - Naturschutzgebiete

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001) mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft aufzuforsten. Bodenvorbereitende Maßnahmen, wie beispielsweise Abschieben des Oberbodens oder sonstige Bodenverwundung, sind zu unterlassen.

- e) Totholzbäume sind sowohl im liegenden als auch im stehenden Zustand zu belassen, soweit dadurch eine Massenvermehrung von Forstschädlingen nicht gefördert wird. Ausgenommen davon sind Totholzbäume in Beständen, die zulässiger Weise einer gänzlichen Nutzung zugeführt werden. Es sind mindestens zwei Totholzaltbäume je Hektar zu erhalten. Darüber hinausgehende Totholzbäume können vom Grundeigentümer geerntet werden.
 - f) Specht- und aktuelle Horstbäume sind zu erhalten. Um Horstbäume ist zudem eine kleine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen. In Beständen, die zulässiger Weise einer gänzlichen Nutzung zugeführt werden, können auch Specht- und Horstbäume entfernt werden, wenn bei Horstbäumen die Jungvögel bereits ausgeflogen sind.
 - g) Im Jungwaldstadium (Jungwuchs, Dickungs- und Stangenholzalder) sind Pflegemaßnahmen wie insbesondere Dickungspflege, Mischwuchsregelung, Läuterung und Durchreiserung in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
 - h) Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten entlang von Straßen und Wegen sind zulässig.
 - i) Kleinflächige Sukzessionsstandorte (z. B. entstanden nach Überschwemmung) sind als solche zu belassen.
2. Maßnahmen in naturfremden Beständen der Auwälder:
- a) Fichtenforste und Hybridpappelbestände (im Baumholzalder) sind nach wirtschaftlichen Überlegungen des Grundeigentümers in naturnahe Bestände umzuwandeln. Die Umwandlung sollte entlang des Treppelweges beginnen. Eventuell natürlich vorkommende Nebenbaumarten sind dabei zu fördern.
 - b) Pappelbestände im Stangenholzalder sind einer Durchforstung zuzuführen, um dadurch die Entwicklung eines Nebenbestandes mit natürlichen Baumarten zu fördern.
 - c) Bestände mit beigemischter Hybridpappel sind durch gezielte Entnahme bzw. Ringelung der Hybridpappel umzuwandeln.
 - d) Bestände mit vereinzelt Robinien sind durch Ringelung der Robinie (unmittelbar nach der Blüte) soweit waldbaulich möglich von dieser freizuhalten.
 - e) Die unter lit. a) bis d) angeführten Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums von maximal zwanzig Jahren abzuschließen.
3. Maßnahmen in strukturarmen Beständen der Auwälder:
- a) Im Jungwaldstadium (Jungwuchs, Dickungs- und Stangenholzalder) sind die Bestände durch Dickungspflege oder entsprechende Mischwuchsregelung in naturnahe Bestände überzuführen. Um ein

A1.15. - Naturschutzgebiete

mosaikartiges, im Alter differenziertes Bestandsgefüge zu erhalten, sind diese Eingriffe kleinflächig und zeitlich verschoben durchzuführen.

- b) Im Baumholzstadium sind die Bestände einer mehr oder weniger starken Durchforstung zu unterziehen, um dadurch günstige Lichtverhältnisse zu schaffen, die die Entwicklung hinsichtlich eines naturnahen Bestandsaufbaus rasch fördern. Zu diesem Zweck können auch kleinere Kahlhiebe bis max. 0,3 Hektar Größe durchgeführt werden.
 - c) Kahlhiebe zur Nutzung strukturarmer Bestände dürfen eine zusammenhängende Fläche von 0,5 Hektar nicht überschreiten.
4. Maßnahmen in natürlichen oder naturnahen Beständen der Auwälder:
- a) Natürliche oder naturnahe Bestände, ausgenommen Silberweidenbestände, Schwarz- und Silberpappel und Grauerlenbestände, können auf Dauer naturnahe bewirtschaftet werden. Nutzungseingriffe bis zu einer Kahlhiebsfläche von 0,3 Hektar sind zulässig.
 - b) Die Silberweidenbestände sind außer Nutzung zu stellen, lediglich fördernde und erhaltende Maßnahmen sind gestattet. Nach Maßgabe der standörtlichen Eignung sind diese Bestände auszuweiten.
 - c) Grauerlenbestände sind, wenn nötig, so zu behandeln (niederwaldartige Behandlung), dass ihre Erhaltung gewährleistet ist.
 - d) Die repräsentativen Vorkommen von Schwarz- und Silberpappel sind außer Nutzung zu stellen und mit geeigneten Maßnahmen zu sichern. Wenn die natürliche Verjüngung der Schwarzpappel ausbleibt oder nicht ausreichend ist, so sind geeignete Standorte mit dieser aufzuforsten.
5. Allgemeine Maßnahmen für Hangwälder:
- a) Grundsätzlich sind Bestände durch Naturverjüngung zu begründen. Dazu sind im Bedarfsfall entsprechende waldbauliche Maßnahmen zu treffen.
 - b) Bei nicht ausreichender bzw. ausbleibender Naturverjüngung innerhalb der betrieblichen Umtriebszeit ist unter Beachtung des Herkunftszeichens (entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz, BGBl. Nr. 419/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001) mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft aufzuforsten. Bodenvorbereitende Maßnahmen, wie beispielsweise Abschieben des Oberbodens oder sonstige Bodenverwundung, sind zu unterlassen.
 - c) Totholzbäume sind im liegenden wie auch im stehenden Zustand zu belassen, soweit dadurch eine Massenvermehrung von Forstschädlingen nicht gefördert wird. Ausgenommen davon sind Totholzbäume in Beständen, die zulässiger Weise einer gänzlichen Nutzung zugeführt werden. Es sind mindestens zwei Totholzaltbäume je Hektar zu erhalten. Darüber hinausgehende Totholzbäume können vom Grundeigentümer geerntet werden.
 - d) Specht- und aktuelle Horstbäume sind zu erhalten. Um Horstbäume ist zudem eine kleine Baumgruppe von mindestens zehn Bäumen zu belassen. In Beständen, die zulässiger Weise einer gänzlichen Nutzung

A1.15. - Naturschutzgebiete

- zugeführt werden, können auch Specht- und Horstbäume entfernt werden, wenn bei Horstbäumen die Jungvögel bereits ausgeflogen sind.
- e) Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten entlang von Straßen und Wegen sind zulässig.
 - f) Kleinflächige Sukzessionsstandorte (z. B. entstanden durch Überschwemmung) sind als solche zu belassen. Das Gesamtausmaß der Sukzessionsstandorte im Hangwald wird mit einem Hektar beschränkt.
6. Maßnahmen in naturfremden Beständen im Hangwald:
Fichten- und Lärchenforste sind nach wirtschaftlichen Überlegungen des Grundeigentümers in naturnahe Bestände umzuwandeln.
7. Maßnahmen in strukturarmen und/oder naturnahen Beständen im Hangwald:
- a) Eingriffe im Jungwaldstadium (Jungwuchs, Dickungs- und Stangenholzalter) und im Baumholzstadium sind zeitlich verschoben durchzuführen und dürfen eine zusammenhängende Fläche von maximal zwei Hektar nicht überschreiten. Bei all diesen Maßnahmen sollen jedoch die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft begünstigt werden.
 - b) Kahlhiebe zur Nutzung strukturarmer und/oder naturnaher Bestände dürfen eine zusammenhängende Fläche von 0,5 Hektar nicht überschreiten.
 - c) Die Räumung des Schirmbestands in ausreichend verjüngten Beständen (mindestens 50% der Fläche verjüngt) darf eine zusammenhängende Fläche von zwei Hektar nicht überschreiten. Dasselbe gilt für Einzelstammentnahmen mit einer verbleibenden Überschirmung von über 4/10 zum Zweck der Verjüngung der Bestände.
8. Sonstige allgemeine forstwirtschaftliche Maßnahmen:
- a) Die Ausformung von Schlag- oder Nutzungsflächen ist an die geomorphologischen Gegebenheiten (buchtige Ausformung) anzupassen, sodass keine geradlinigen, schematischen Flächentypen entstehen.
 - b) Die Unkrautbekämpfung und die mechanische Bekämpfung der Waldrebe haben nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und ohne Einsatz von chemischen Mitteln zu erfolgen.
 - c) Die Schlägerung und Bringung aus dem Bestand ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Nutzung nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig. In Fällen der höheren Gewalt sowie bei Kalamitätsholzanzahl ist die Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde nicht erforderlich.
 - e) Die Bringung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen. Die zusätzliche Anlage von Forststraßen ist nicht gestattet. Die Errichtung von Rückewegen ist zulässig, wenn zu deren Errichtung Erdbewegungen auf nicht mehr als 20% der Gesamtlänge des Weges durchgeführt werden müssen und soferne das mit der Erdbewegung erschlossene oder zu erschließende Gebiet keine durchschnittlich höhere Hangneigung als 40% aufweist.

A1.15. - Naturschutzgebiete

- f) Die Ausformung von Rückegassen ist den geomorphologischen Gegebenheiten anzupassen. Im Auwald dürfen diese nicht geradlinig, schematisch angeordnet sein.
 - g) Nicht mehr für die Bewirtschaftung benötigte Wege sind aufzulassen.
9. Jagdwirtschaftliche Maßnahmen:
- a) Die derzeit vorhandenen Schneisen zwischen den Waldflächen, soweit sie ausschließlich zur Jagdbewirtschaftung offen gehalten werden, sind sukzessive zu schließen.
 - b) Die Wildfütterung, ausgenommen für Fasane, ist innerhalb von zehn Jahren zu verringern, anschließend ist eine Fütterung nur mehr zur Notzeit erlaubt.
 - c) Die Jagdbewirtschaftung (Abschusshöhe) ist so durchzuführen, dass das Aufkommen der Naturverjüngung durch Wildverbiss nicht maßgeblich be- bzw. verhindert wird (waldbaulich verträglicher Wildstand).
 - d) Die Errichtung von Kulturschutzzäunen ist dann gestattet, wenn die jagdlichen Maßnahmen zur Erreichung der waldbaulichen Zielsetzungen nach wirtschaftlichen Überlegungen des Grundeigentümers nicht ausreichen.

10. Landwirtschaftliche Maßnahmen:

Die übliche landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Es steht dem Grundeigentümer jedoch auch frei, eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht durchzuführen oder auf diesen Flächen naturnahe Wälder zu begründen.

(Anm: LGBL.Nr. 48/2011)

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 und 2 (§ 1 Abs. 2) werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern St. Radegund und Ostermiething, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Torfau" in der Gemeinde Ulrichsberg
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 10/2006

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Die "Torfau" in der Gemeinde Ulrichsberg, politischer Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Das Betreten des Gebiets durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte;
2. das Befahren durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. das Betreten durch sonstige Personen und Personengruppen nur unter Führung einer von der Naturschutzbehörde beauftragten Person;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen Besitzmaßnahmen mit nichtautochthonen Arten;
5. die Mahd der Wiesen ab dem 15. Juni jeden Jahres;
6. die Schlängelung von Hochstaudenbereichen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. die traditionelle Brennholznutzung des Uferbegleitgehölzes in Form der Einzelstammentnahme oder der Nutzung von Astwerk;
8. die Entnahme der Fichte;
9. die forstliche Nutzung sonstiger Baumarten in Form der Einzelstamm-entnahme;
10. Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude (Mühle) auf dem Grundstück Nr. 4827, KG. Berdetschlag und der Zufahrt zum Gebäude sowie am Kanal im Ostteil des Grundstücks Nr. 8203, KG. Berdetschlag;
11. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, ausgenommen die Fütterung des Wildes außerhalb der Notzeit;
12. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Fasane und Stockenten, ausgenommen die Fütterung;

A1.15. - Naturschutzgebiete

13. die Instandhaltung bestehender jagdlicher Einrichtungen, ausgenommen die Instandhaltung von Futterstellen für Fasane und Enten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Ulrichsberg, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Anlage 1.15.73.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Moosalm" in der Gemeinde St. Wolfgang
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 118/2006

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Moosalm“ in der Gemeinde St. Wolfgang, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes und der einzelnen Zonen durch den Plan im Maßstab 1:6.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. In den Zonen A und B (im gesamten Schutzgebiet):
das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümer, Grundeigentümerinnen und von ihnen Beauftragte, sonstige dingliche Berechtigte sowie für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie der Naturschutzbehörde;
2. In der Zone A:
 - a) das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümer, die Grundeigentümerinnen oder von ihnen Beauftragte im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
 - b) das Betreten der Wege sowie das Befahren der Wege mit Fahrrädern;
 - c) das Befahren der Wege durch Berechtigte;

A1.15. - Naturschutzgebiete

- d) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme sowie Plenterung und Kahlschläge bis zu einer Fläche im Ausmaß von 500 m², wobei
 - aa) angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - bb) die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten zulässig,
 - cc) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzarten verwendet werden dürfen;
 - e) die Beseitigung von durch Naturgewalten hervorgerufenen Schadensereignissen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 - f) die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungsgräben bis zu einer maximalen Tiefe von 40 cm;
 - g) die Instandhaltung der Wege, bestehender Gebäude, jagdlicher Einrichtungen und elektrischer Leitungsanlagen;
 - h) die Beweidung;
 - i) die Mahd;
 - j) das Schlägeln im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 - k) das Schwenden;
 - l) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Instandhaltung und/oder der Neuerrichtung von höchstens 10 Hochständen;
 - m) die Errichtung von Bodensitzen;
 - n) die Errichtung von Seilbringungsanlagen im Zuge der forstlichen Nutzung für die Dauer der Notwendigkeit unter größtmöglicher Schonung der Vegetation;
 - o) die Koppelung durch ortsübliche Weidezäune für die Dauer der Bestoßung der Alm;
 - p) die jagdliche Nachsuche;
 - q) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.
3. In der Zone B:
- a) die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen um die Hochmoorflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 - b) die jagdliche Nachsuche.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage (§ 2) wird gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Gemeinde St. Wolfgang, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
"Imsee" in der Gemeinde Palting
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBI. Nr. 15/2007

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Imsee“ in der Gemeinde Palting, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von diesen beauftragte Personen;
2. die Nutzung von Ufergehölzen in Form der Einzelstammentnahme;
3. das Befahren des Sees mit einem Ruder- oder Elektroboot durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, deren Familienmitglieder und Gäste sowie durch Berechtigte gemäß Z 4;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch die Fischereiberechtigten und deren Hausgäste im Bereich des Ufers der Grundstücke Nr. 532/2 und Nr. 524/2, KG Palting und vom Boot aus, ausgenommen der Besatz von mehr als 50 kg Jungfischen pro Jahr und ausgenommen die Fütterung;
5. das Baden im See durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, deren Familienmitglieder und Gäste;
6. die Räumung des Ein- und Auslaufs des Sees im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. die Entnahme von Wasser- und Substratproben zur Qualitätsbestimmung;
8. Eislaufen und Eisstockschießen mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, ausgenommen die Durchführung von Eislauf- und Eisstockturnieren;
9. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
10. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und der Steganlage auf Grundstück Nr. 524/2, KG Palting und die Instandhaltung der Plattform und des geschotterten Parkplatzes auf Grundstück Nr. 532/2, KG Palting;

A1.15. - Naturschutzgebiete

11. die Lagerung eines Ruder- oder Elektrobootes auf Grundstück Nr. 524/2, KG Palting;
12. das Abstellen von Fahrzeugen der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, deren Familienmitglieder und Gäste auf dem geschotterten Parkplatz auf Grundstück Nr. 532/2, KG Palting, und auf dem Grundstück Nr. 524/2, KG Palting;
13. die jagdliche Nachsuche.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage (§ 1 Abs. 2) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Palting, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.75.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
"Unterhimmler Au" in der Stadtgemeinde Steyr
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBI. Nr. 62/2007

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Unterhimmler Au“ in der Stadtgemeinde Steyr ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der Grundflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine;
2. das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, dingliche Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden;

A1.15. - Naturschutzgebiete

3. das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen;
4. das Befahren des in der Anlage 2 gekennzeichneten Straßen- und Wegenetzes;
5. die Nutzung zu Badezwecken, wobei diese Nutzung auf den in der Anlage 2 entsprechend gekennzeichneten Flächen erst nach dem 30. Juni jeden Jahres zulässig ist;
6. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb;
7. das Anlegen von Booten an den in der Anlage 2 gekennzeichneten Stellen;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung autochthoner Gehölzarten in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 72/1, 72/2, 74 und 706 (Teil, Landfläche), alle KG. Christkindl;
9. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² auf dem Grundstück Nr. 39/3, KG. Christkindl, wobei
 - a) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig - in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzarten verwendet werden dürfen;
10. die Entnahme nicht autochthoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte, nach wirtschaftlichen Überlegungen;
11. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen), sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
12. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes ausgenommen der Besatz mit ursprünglich nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten;
13. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen;
14. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und gewässerbaulichen Einrichtungen im erforderlichen Umfang;
15. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
16. die Verwendung von Grundflächen als Parkplätze im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Naturschutzbehörde;
17. der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an der Bahntrasse im Rahmen des Betriebs;
18. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen oder pflanzlichen Organismen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen;

A1.15. - Naturschutzgebiete

19. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
20. die Errichtung des Ein- und Auslaufs eines Geschiebefangbeckens und begleitender Bauwerke im Bereich der Grundstücke Nr. 706, 707 und 76/1, alle KG. Christkindl, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
21. die Errichtung einer Brücke über den Auslauf des (geplanten) Schotterrückhaltebeckens auf dem Grundstück Nr. 76/1, KG. Christkindl, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
22. die Instandhaltung von Geröll- und Felssicherungseinrichtungen sowie die Neuerrichtung derartiger Anlagen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 und 2 (§§ 1 und 2) werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Magistrat Steyr und bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Anlage 1.15.76.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die
**"Untere Steyr" in der Stadtgemeinde Steyr
und den Gemeinden Sierning und Garsten**
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 63/2007

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Untere Steyr“ in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch die Pläne (Karte 1 - 3) im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

1. das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und von diesen Beauftragte, sowie für wissenschaftliche Zwecke;
2. das Betreten der Waldflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine;
3. das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und von diesen Beauftragte im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden;
4. das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen;
5. das Befahren des in der Anlage 2 gekennzeichneten Straßen- und Wegenetzes;
6. die Nutzung zu Badezwecken in den in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereichen;
7. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb;
8. das Anlegen von Booten an den in der Anlage 2 gekennzeichneten Stellen;
9. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme der in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücke;
10. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücke, wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig - in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzerarten verwendet werden dürfen;
11. die Entnahme nicht autochthoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte, nach wirtschaftlichen Überlegungen;
12. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen), sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
13. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit, mit Ausnahme bei der Insel bei St. Anna;
14. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. Juli auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücken, sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
15. die mehrmalige Mahd auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücken sowie die Entfernung von Gehölzanflug;

A1.15. - Naturschutzgebiete

16. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung für alle nicht in der Anlage 2 gekennzeichneten Flächen;
17. das Aufstellen von Bienenstöcken im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Naturschutzbehörde;
18. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes;
19. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen, die Wildfütterung auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücken;
20. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und gewässerbaulichen Einrichtungen im erforderlichen Umfang;
21. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten;
22. die Verwendung von Grundflächen als Parkplätze im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Naturschutzbehörde;
23. der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an der Bahntrasse im Rahmen des Betriebs;
24. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen oder pflanzlichen Organismen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen;
25. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
26. die Errichtung einer Brücke über die Steyr für nichtmotorisierte Fahrzeuge im Bereich der ehemaligen Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Bergern im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 und 2 (§§ 1 und 2) werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer ihrer Wirksamkeit dieser Verordnung beim Magistrat Steyr und den Gemeindeämtern Sierning und Garsten, bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit welcher die „Untere Steyr“ in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 7/1998, außer Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
**"Warscheneck Nord" in den Gemeinden Spital am Pyhrn,
Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder**
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 14/2008

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Warscheneck Nord“ in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan (Blatt Ost, Blatt Mitte, Blatt West) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten;
2. das Befahren der bestehenden Alm- und Forstwege durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, Einforstungsberechtigte, dinglich Berechtigte und durch von diesen Personen Beauftragte; durch andere Personen zur Durchführung von Managementmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. das Befahren mit Schiern im Rahmen der erlaubten Jagdausübung und zum Zweck der Beaufsichtigung und Instandhaltung von Baulichkeiten und Anlagen;
4. das Befahren des bestehenden Verbindungswegs zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal mit Mountainbikes;
5. das Befahren und Begehen mit Schiern auf den Routen Warscheneck-Dümlerhütte-Seegraben oder Roßleitnerreith, Riedler Raumsch, Glöcklkar ab Einfahrt Toter Mann, Korridor Windhagerkar, Loigistal, Warscheneck-Lagelsberg, Wilden-Steysbergreith, Pyhrnerkampl, Elmplan, Oberes und Unterem Rottal und Lagelsberg-Zellerhütte-Tal;
6. das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen, Jagd- und Almsteigen;
7. die Instandhaltung der bestehenden Almwege im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
8. die Umlegung des Traktorwegs zur Oberen Rottalalm und die geringfügige Verbreiterung des Verbindungsweges zwischen Hutterer Böden und Unterem Rottal im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

A1.15. - Naturschutzgebiete

9. die Ausübung der Einforstungsrechte nach dem Oö. Einforstungsrechtsgesetz samt verbundener Nebenrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und die Weide, das Schwenden und die Weidepflege auf sonstigen Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren;
10. die Instandhaltung, der Zu- und Umbau und die Wiederherstellung von Almeinrichtungen im Rahmen bestehender Einforstungsrechte entsprechend den gültigen Regulierungsurkunden und auf Almflächen, die am 31. Dezember 2004 gemäß § 6 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz im Almbuch eingetragen waren;
11. die Entnahme einzelner Bäume zur Gewinnung von Bau-, Heiz- und Streumaterial für bestehende Alm- und Jagdhütten und zur Instandhaltung, für den Zu- und Umbau sowie für den Ersatz bestehender Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;
12. die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Schutzzonen;
13. die Nutzung der Quellen und Bäche zur Wasserversorgung von Almeinrichtungen sowie Jagd- und Schutzhütten;
14. die Beweidung der Grassegger Alm im bisherigen Umfang sowie das Schwenden dieser Alm;
15. der Betrieb, Zu- und Umbauten bzw. Ersatzbauten der Schutzhütten „Dümlerhütte“ und „Zellerhütte“ samt aller Nebeneinrichtungen wie Ver- und Entsorgungsanlagen, Versorgungsseilbahn und bestehende Nebengebäude im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
16. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von Auerhuhn, Birkhuhn und Haselhuhn innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche;
17. die Errichtung und Erhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie das Freischneiden von Einsichtsflächen und Schussschneisen zur Jagdausübung im unbedingt notwendigen Ausmaß;
18. die Instandhaltung, Zu- und Umbauten sowie die Wiedererrichtung von Jagdhütten;
19. das Landen und Starten sowie das Überfliegen des Gebiets - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, Materialflüge im Zuge der erlaubten alm- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Hüttenver- und -entsorgung und für Vermessungs- und Luftbildflüge sowie mit Segelflugzeugen;
20. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, Straßen und sonstigen Anlagen;
21. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.78.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Urfahrwänd" in der Landeshauptstadt Linz und der Gemeinde Puchenau
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 49/2008

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet der „Urfahrwänd“ im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz und der Gemeinde Puchenau ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:1.250 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des Urfahrner Königsweges erforderlich sind;
2. die Durchführung von Sicherungsarbeiten zum Schutz der öffentlichen Verkehrseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. die jagdliche Nachsuche;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf dem Grundstück Nr. 1210/12, KG. Pöstlingberg, und den Grundstücken Nr. 1452/3 und 1452/27, beide KG. Puchenau, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildtierfütterungen;
5. die Instandhaltung des Hochstandes auf dem Grundstück Nr. 1210/12, KG. Pöstlingberg.

§ 3

A1.15. - Naturschutzgebiete

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage (§ 1 Abs. 2) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, beim Gemeindeamt Puchenau sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Gebiet der „Urfahrwänd“ in Linz als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 55/1982, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBI. Nr. 35/2000, außer Kraft.

Anlage 1.15.79.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
"Buchenwald Ranshofen" in der Gemeinde Braunau am Inn
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBI. Nr. 82/2008

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Buchenwald Ranshofen“ in der Gemeinde Braunau am Inn, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der vorhandenen Wege und der Waldflächen;
2. das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
3. das Mitführen von Hunden an der Leine;
4. das Radfahren auf den vorhandenen Wegen;
5. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Versorgungsleitungen (Wasser- und Stromleitungen, Kanal) und Gebäuden;

A1.15. - Naturschutzgebiete

6. der Betrieb und die Instandhaltung der bestehenden Kraftwerksanlage;
7. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme, die Nutzung der Fichte und anderer nicht autochthoner Gehölze nach wirtschaftlichen Überlegungen;
8. bei Ausbleiben der Naturverjüngung ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen standortgerechter und heimischer Gehölzarten oder mit geeignetem Pflanzmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Sicherung der Naturverjüngung;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Futterstellen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Braunau am Inn, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.15.80.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Nordmoor am Mattsee" in der Gemeinde Lochen
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBL. Nr. 45/2009

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Nordmoor am Mattsee“ in der Gemeinde Lochen, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von ihnen beauftragte oder sonst berechnigte Personen sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Nachsuche;
2. das Betreten des bestehenden Wanderweges im Bereich der Grundstücke Nr. 2394/1, 3030, 3028, 2393/1 sowie 2381/3, alle KG. Tannberg;
3. das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
4. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 1. August eines jeden Jahres.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das „Nordmoor am Mattsee“ in der Gemeinde Lochen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 46/2001, außer Kraft.

Anlage 1.15.81.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Kalksteinmauer Laussa" in der Gemeinde Laussa
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 96/2009

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Kalksteinmauer Laussa“ in der Gemeinde Laussa, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets und innerhalb desselben die Grenzen bestimmter Schutzgebietszonen durch den Plan im Maßstab 1:4.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des gesamten Schutzgebiets oder einzelner Schutzgebietszonen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten sowie Probeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie von diesen Beauftragte;
3. das Betreten des vorhandenen Wegenetzes sowie der Waldbereiche;
4. das Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
5. die Beweidung der in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen mit maximal einer Großvieheinheit/ha sowie die Weidepflege in Form einer Mahd nach dem 1. August eines jeden Jahres;
6. die Beweidung der übrigen Grünlandbereiche im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. die Durchführung einer späten Mahd ab 1. August eines jeden Jahres auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen;
8. auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen
 - die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme mit Ausnahme der Nutzung der Eibe
 - die Durchforstung sowie
 - die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
9. auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der Nutzung der Eibe, wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
 - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig, - ist dies unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
10. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen);
11. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
12. die Entnahme reifer Wacholderbeeren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
13. das Klettern im Bereich bestehender Kletterrouten der nordexponierten Teile der Grundstücke Nr. 979/5, 975/2, 975/3, 975/4, 975/5, 975/1, 1413/3, 1413/2, alle KG. Laussa, mit Ausnahme der mit Efeu bewachsenen Teile der Mauer;
14. die Errichtung eines Wanderweges mit Informationsschildern im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

A1.15. - Naturschutzgebiete

15. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauwerken und Anlagen;
16. Maßnahmen zur Waldrandpflege innerhalb eines 5 m breiten Streifens (gemessen von der ersten Baum-/Gehölzreihe aus) in Form der Einzelstammentnahme oder Auf-Stock-Setzen von Gehölzen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.landoberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit welcher die „Kalksteinmauer Laussa“ in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 15/1999, außer Kraft.

Anlage 1.15.82.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Katrin" in den Gemeinden Bad Ischl und Bad Goisern
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 103/2009

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Katrin“ in den Gemeinden Bad Ischl und Bad Goisern, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung (Anlage 2) maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die übliche forstwirtschaftliche Nutzung;

A1.15. - Naturschutzgebiete

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. die übliche Almwirtschaft;
1. 4. die Instandhaltung von Almgebäuden und Almeinrichtungen sowie Um- und Zubauten im landschaftsüblichen und zweckgebundenen Umfang im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Betreten des Gebiets auf den bestehenden Wanderwegen, den Almbereichen und in den Waldbereichen zu Erholungszwecken;
5. die Sanierung (Erhaltungsmaßnahmen) von bestehenden, markierten Wanderwegen;
6. die Verbreiterung von bestehenden, markierten Wanderwegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wenn die Breite des Weges insgesamt 50 cm nicht überschreitet;
7. der Betrieb und die Instandhaltung der Sendeanlage auf der "Katrin" sowie betriebsnotwendige Umbauten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 Oö. Kundmachungsgesetz kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.landoberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die "Katrin" als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 30/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnungen LGBl. Nr. 35/2000 und LGBl. Nr. 2/2001, außer Kraft.

Anlage 1.15.83.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Langmoos" in der Gemeinde St. Lorenz
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 32/2010

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

A1.15. - Naturschutzgebiete

(1) Das „Langmoos“ in der Gemeinde St. Lorenz, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenflächen in Form der jährlich einmaligen Mahd, ausgenommen die Düngung;
2. die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme oder Plenterung, ausgenommen den Bereich des Latschenbestands auf dem Grundstück Nr. 516/2, KG. St. Lorenz, wobei die Verjüngung im gesamten Waldbereich durch Naturverjüngung zu erfolgen hat; bei Ausfall der selbständigen Verjüngung sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig, in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten und unter Verwendung von autochthonen Gehölzarten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig;
3. die Instandhaltung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 Oö. Kundmachungsgesetz kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Langmoos als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 83/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBI. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
"Offensee" in der Gemeinde Ebensee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 33/2010

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Offensee“ in der Gemeinde Ebensee, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 649, KG. Ebensee. In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des gesamten Schutzgebiets oder einzelner Bestandszonen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Befahren des Sees innerhalb der Zone C mit Ruderbooten;
2. das Befahren des Sees für fischereiliche Zwecke innerhalb der Zone B mit Ruderbooten;
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in den Zonen B und C, Besatzmaßnahmen ausschließlich mit autochthonen Fischarten (Seeforelle, Seesaibling, Aalrutte, Elritze), Besatzmaßnahmen mit Hechten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Bereich der Zonen B und C;
5. die jagdliche Nachsuche und das Befahren des Sees mit Ruderbooten im Zuge der jagdlichen Nachsuche;
6. das Baden in der Zone C.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter

A1.15. - Naturschutzgebiete

www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 111/2001, hinsichtlich des Offensees außer Kraft.

Anlage 1.15.85.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Hobelsberg- Riesn" in der Gemeinde Frankenburg am Hausruck
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 44/2010

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Hobelsberg-Riesn“ in der Gemeinde Frankenburg am Hausruck, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 2895/3 und 2898/4, KG. Hörgersteig. In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Futterstellen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne

A1.15. - Naturschutzgebiete

Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Anlage 1.15.86.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Magerwiese Fuchsgraben" in der Gemeinde Oberneukirchen
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr.70/2010

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Magerwiese Fuchsgraben“ in der Gemeinde Oberneukirchen, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder durch von diesen beauftragte Personen;
2. das Betreten und Befahren im Rahmen der in den Z. 3 bis 7 erlaubten Nutzung;
3. eine Mahd spätestens mit Blühbeginn der Arnika sowie eine weitere Herbstmahd ab dem 25. August eines jeden Jahres sowie der damit in Verbindung stehende Abtransport des Mähgutes (je nach Wetterlage drei- bis mehrtägiges Abtrocknen des Heues auf der Fläche);
4. die Anlage von ausgemähten begehbaren Rasenwegen zum Zweck der Erreichbarkeit von an das Schutzgebiet östlich angrenzenden Anlagen im Bereich der Grundstücke Nr. 836/1 und 835/1, KG. Waxenberg;
5. die Nutzung von sowie Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen, insbesondere Leitungen, Brunnen und Bewässerungsgräben;
6. die Rodung vorhandener Baumbestände sowie die ersatzweise Neuanlage von Obstgehölzen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, wie insbesondere von Wildfütterungen, Hochständen und Lecksteinen.

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Anlage 1.15.87.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Hollereck" in der Gemeinde Altmünster
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl.Nr. 85/2010

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Hollereck" in der Gemeinde Altmünster, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 4.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie von diesen beauftragte Personen;
2. die Mahd der Röhricht- und Wiesenflächen ab dem 1. August eines jeden Jahres;
3. das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf jagdbare Entenarten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.15. - Naturschutzgebiete

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das "Hollereck" in der Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 113/2009, außer Kraft.

Anlage 1.15.88.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Ettenau II" in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething
als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan
für dieses Gebiet erlassen wird
LGBI.Nr. 49/2011

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Ettenau II“ in den Gemeinden St. Radegund und Ostermiething, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen 1/1 und 1/2 sind die Grenze des Naturschutzgebiets sowie die verschiedenen Bestandszonen des Landschaftspflegeplans gemäß § 4 durch die Pläne im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten;
2. das Befahren im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
3. die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auf jenen Flächen, für die keine Maßnahmen im Landschaftspflegeplan im Sinn des § 4 Z 1 bis 4 festgelegt sind;
4. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschaftspflegeplans im Sinn des § 4 Z 1 und 2;

A1.15. - Naturschutzgebiete

5. die forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschaftspflegeplans im Sinn des § 4 Z 3 und 4;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschaftspflegeplans im Sinn des § 4 Z 5;
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
8. Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und an sonstigen bestehenden Anlagen;
9. Instandhaltungsmaßnahmen an und Räumung von rechtmäßig bestehenden Gräben im für die Bewirtschaftung unbedingt notwendigen Ausmaß;
10. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
11. über den Landschaftspflegeplan hinausgehende Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks oder Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans und der Pflegemaßnahmen gemäß § 4 ist, die naturnahen Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Halbtrockenrasen sowie die überwiegend naturnahen Au- und Hangwälder unter Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung dauerhaft zu erhalten. Künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit einer Redynamisierung der Salzach sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Maßnahmen für Röhrichte, naturnahe Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren:
 - a) Die derzeit übliche Bewirtschaftung in Form der Streuwiesennutzung ist beizubehalten.
 - b) Wiesenflächen mit Wiesenbrüter-Vorkommen dürfen, sofern das Brutvorkommen durch die Naturschutzbehörde festgestellt wurde und hierüber vertragliche Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde abgeschlossen wurden, in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni jeden Jahres nicht befahren werden.
2. Maßnahmen für Halbtrockenrasen:

Einmalige späte Mahd nach dem 15. August jeden Jahres.
3. Maßnahmen in Auwäldern:
 - a) Grundsätzlich sind Bestände durch Naturverjüngung zu begründen. Bei nicht ausreichender oder ausbleibender Naturverjüngung kann mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft unter Verwendung von ausgewähltem oder qualifiziertem Vermehrungsgut entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, aufgeforstet werden.
 - b) Kahlhiebe zur Nutzung der Bestände dürfen eine zusammenhängende Fläche von 0,3 ha nicht überschreiten.

A1.15. - Naturschutzgebiete

- c) Die Silberweidenbestände sind nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde außer Nutzung zu stellen. Lediglich fördernde und erhaltende Maßnahmen sind gestattet.
 - d) Grauerlenbestände sind so zu behandeln, dass ihre Erhaltung gewährleistet ist (niederwaldartige Behandlung).
 - e) Vorkommen von Schwarzpappel (insbesondere Einzelbäume in der Schwaigau) sind nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde außer Nutzung zu stellen.
 - f) Ausgewiesene Specht- und aktuelle Horstbäume sind nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde zu erhalten.
 - g) Mindestens zwei Totholzbäume pro Hektar sind entweder im liegenden oder im stehenden Zustand zu belassen, soweit dadurch eine Massenvermehrung von Forstschädlingen nicht gefördert wird. Ausgenommen davon sind Totholzbäume in Beständen, die zulässigerweise einer gänzlichen Nutzung zugeführt werden.
4. Maßnahmen in Hangwäldern:
- a) Grundsätzlich sind Bestände durch Naturverjüngung zu begründen. Bei nicht ausreichender oder ausbleibender Naturverjüngung kann mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft unter Verwendung von ausgewähltem oder qualifiziertem Vermehrungsgut gemäß dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz, BGBl. I Nr. 110/2002, aufgeforstet werden. Bodenvorbereitende Maßnahmen, wie beispielsweise Abschieben des Oberbodens oder sonstige Bodenverwundungen, sind dabei zu unterlassen.
 - b) Kahlhiebe zur Nutzung der Bestände dürfen eine zusammenhängende Fläche von 0,5 ha nicht überschreiten. Nach Maßgabe der Geländeverhältnisse sind die Schläge den geomorphologischen Gegebenheiten anzupassen.
 - c) Ausgewiesene Specht- und aktuelle Horstbäume sind nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde zu erhalten.
 - d) Mindestens zwei Totholzbäume pro Hektar sind entweder im liegenden oder im stehenden Zustand zu belassen, soweit dadurch eine Massenvermehrung von Forstschädlingen nicht gefördert wird. Ausgenommen davon sind Totholzbäume in Beständen, die zulässigerweise einer gänzlichen Nutzung zugeführt werden.
5. Jagdwirtschaftliche Maßnahmen:
- Die Wildfütterung ist innerhalb von zehn Jahren zu verringern, anschließend ist eine Fütterung nur mehr zur Notzeit erlaubt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit

A1.15. - Naturschutzgebiete

dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Anlage 1.15.89.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet
"Eibenwald" in der Gemeinde Laussa
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl.Nr. 56/2011

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Eibenwald“ in der Gemeinde Laussa, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahmen mit Ausnahme der Eibe (*Taxus baccata*);
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und Futterstellen;
3. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Eibenbestands, insbesondere der Naturverjüngung der Eibe, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. das Betreten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung

A1.15. - Naturschutzgebiete

während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Anlage 1.15.90.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Traunstein in der Gemeinde Gmunden
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 21/2013

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Traunstein in der Gemeinde Gmunden, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten, ausgenommen im Rahmen von Sportveranstaltungen;
2. die Benutzung rechtmäßig bestehender Klettersteige;
3. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Klettersteige im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
4. die Instandhaltung bestehender Wanderwege im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
5. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Straßen und Forststraßen;
6. das Befahren rechtmäßig bestehender Straßen und Forststraßen durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
7. das Befahren des Gebiets durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung;
8. die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen das Pflanzen von nicht heimischen Arten;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

A1.15. - Naturschutzgebiete

10. die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie von Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
11. das Starten und Landen mit Hubschraubern im Rahmen von Materialflügen zur Erhaltung und Erneuerung bzw. zur Ver- und Entsorgung von bestehenden Schutzhütten zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober jeden Jahres.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der der Traunstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 28/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 101/2000, außer Kraft.

Anlage 1.15.91.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Almsee in der Gemeinde Grünau im Almtal
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 33/2013

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Almsee und Umgebung in der Gemeinde Grünau im Almtal, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen 1/1 und 1/2 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Befahren des Sees mit Ruderbooten;
2. das Befahren des Sees mit Elektrobooten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres;
3. das Befahren des Sees mit einem Motorboot im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August jeden Jahres;
4. das Befahren des Sees mit einem Motorboot zum Zweck von Besatz- und Instandhaltungsmaßnahmen an fischereilichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. September jeden Jahres;
5. das Betreten der rechtmäßig bestehenden Wege;
6. das Betreten und Befahren der Landflächen durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Seeforelle, Bachforelle, Seesaibling, Bachsaibling (bis maximal 700 kg/Jahr), Äsche, Koppe, Schmerle und Elritze erfolgen dürfen;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
9. die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarte forstwirtschaftliche Nutzung auf den in den Anlagen 1/1 und 1/2 gekennzeichneten Flächen;
10. die extensive Bewirtschaftung der Wiesen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes;
11. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Gebäude, Bauwerke und Wege;
12. die Errichtung von schutzwasserbaulichen Einrichtungen zur Prävention bedeutender Sachschäden an baulichen und infrastrukturellen Objekten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 111/2001, hinsichtlich des Almsees außer Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
„Goiserer Weißenbachtal“ in der Gemeinde Bad Goisern
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBL. Nr. 76/2013

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 4/2013, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Goiserer Weißenbachtal“ in der Gemeinde Bad Goisern, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:4.000 (Anlagen 2/1 und 2/2) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die rechtmäßige Ausübung der Alm- und Weidenutzung sowie der Einforstungsrechte samt verbundenen Nebenrechten gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden, eingeschränkt auf die Entnahme von höchstens 40 fm Nutzholz und höchstens 120 rm Brennholz pro Jahr im Rahmen der Einforstungsberechtigungen im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Naturschutzbehörde; für den Fall, dass die darüber hinaus gehenden jährlichen Holzbezugsrechte nachweislich nicht außerhalb des Naturschutzgebietes abgedeckt werden können, ist die Entnahme von Nutz- und Brennholz bis zur maximal gestatteten Entnahmemenge entsprechend der rechtsgültigen Regulierungsurkunde gestattet;
2. das Betreten, ausgenommen im Rahmen der Durchführung von Sport- und Freizeitveranstaltungen;
3. das Befahren der rechtmäßig vorhandenen Forststraßen und Wege ausgenommen zu Freizeit- und Sportzwecken;
4. die Instandhaltung sowie Instandsetzung rechtmäßig bestehender Wege;
5. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und sonstiger rechtmäßig bestehender Bauwerke einschließlich von Almgebäuden, für die gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden Holznutzungsrechte zustehen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
7. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender jagdlicher Einrichtungen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Anlage 1.15.93.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
"Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking" in der Gemeinde
Pucking als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 78/2014

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2014, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking“ in der Gemeinde Pucking, politischer Bezirk Linz-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks;
2. die Mahd der Halbtrockenrasen ab dem 1. Juli eines jeden Jahres sowie eine zweite herbstliche Mahd;
3. die uneingeschränkte Nutzung der natürlich aufkommenden Gehölze;
4. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragten Personen;
5. das Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der Form, dass es zu keiner Zerstörung der Grasnarbe kommt;

A1.15. - Naturschutzgebiete

6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Anlage von Wildfütterungen und Hochständen (die Anbringung von Salzlecken ist erlaubt);
7. die Instandhaltung bestehender Einrichtungen und Anlagen, insbesondere des über die Grundstücke 812/3, 813/1 und 814 verlaufenden Feldweges;
8. das Abgraben des Schottersockels auf den innerhalb des Schutzgebiets gelegenen Teilen der Grundstücke 812/3 und 813/1 sowie auf der Westspitze des Grundstücks 814 samt Entfernung des anfallenden Materials;
9. die Anlage von Naturteichen auf den im Schutzgebiet befindlichen Teilen der Grundstücke 812/3, 813/1, 814 und 800, wobei hinsichtlich der Ausformung und Tiefe des Teiches das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen ist;
10. Maßnahmen zur Entwicklung des Umgehungsgerinnes im unbedingt erforderlichen Ausmaß auf den Grundstücken 800 und 816/1, soweit sie das Naturschutzgebiet direkt oder indirekt betreffen, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
11. das Reiten und Betreten auf den auf den nördlich des Grundwasser-Sammelgerinnes gelegenen Teilflächen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Anlage 1.15.94.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
"Feldinger Moos" in der Gemeinde Mondsee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird
LGBl. Nr. 110/2014

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

A1.15. - Naturschutzgebiete

§ 1

(1) Das „Feldinger Moos“ in der Gemeinde Mondsee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
2. das Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
3. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte oder durch deren Beauftragte im Rahmen der jagdlichen Nachsuche;
4. das Betreten sowie die Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
5. die Mahd der Streuwiesenfläche ab dem 1. August jeden Jahres;
6. die Instandhaltung randlicher Entwässerungsgräben im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.